

N I E D E R S C H R I F T

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 28. Juni 2012 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

G e m e i n d e r a t s s i t z u n g .

Anwesend: Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeister Juricek Manfred
Vizebürgermeister Gstättnner Franz
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Meißl Arnd

Gemeinderat Eisinger Franz
Haagen Christian
Ing. Haghofer Ursula
Hausleber-Schrittwieser Andrea
Hirsch Peter
Mag.Horvath Ursula
Jaklin-Perklitsch Silke
Lappat Eric
Lukas Alfred
Pimeshofer Horst
Pretterhofer Marion
Rinnhofer Manfred
Rosenblattl Franz
Scheikl Markus
Sonnleitner Andreas
Steinacher Robert
DI Thonhauser Richard
Vielgut Gerald

Dr. Friedrich Lang
Protokollführung

Entschuldigt abwesend: Gemeinderätin Bauernhofer Birgit

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

23 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Als Schriftführer für die heutige Sitzung werden die Gemeinderäte Markus Scheikl, Alfred Lukas, Peter Hirsch, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser bestimmt.

Vor Eingang in die Fragestunde nimmt Bürgermeister DI Rudischer die Angelobung von Herrn Thomas Gstättnner nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verlesung der Gelöbnisformel „Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“ vor.

Herr Thomas Gstättnner verspricht mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe“, in diesem Sinne tätig zu sein.

Um 16.05 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Beantwortung von Anfragen der letzten GR-Sitzung

 1. Parkende Autos entlang der B 23 im Bereich LKH Mürzzuschlag

Bürgermeister DI Rudischer verliest die Stellungnahme des Vorstandes der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH bezüglich der Parkplatzsituation im Bereich des LKH Mürzzuschlag (Beilage 1).

2. Kreuzung Dr.Pommer-Gasse - Gehweg

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass man sich an das Kuratorium für Verkehrssicherheit gewandt habe. Am 19.06.2012 hat Frau DI Wollendorfer vom KfV vor Ort die Situation besichtigt, fotografisch festgehalten und Pläne ausgehoben. Er rechnet demnächst mit dem Eingang eines Lösungsansatzes vom Kuratorium für Verkehrssicherheit.

Lärmschutzwand S 6 in Hönigsberg

Stadtrat Meißl erkundigt sich im Zusammenhang mit den Baumängel der bestehenden Lärmschutzwand im Bereich der S6 in Hönigsberg sowie der Errichtung eines Lärmschutzes entlang der Südbahnstrecke, ob sich der Bürgermeister, wie in einem Artikel in einer Zeitung dargestellt, eine Zwischenfinanzierung vorstellen könne bzw. nach einem Lösungsvorschlag.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass der Wunsch nach einer Lösung der Lärmproblematik bei den ÖBB deponiert worden sei, jedoch noch keine Antwort bislang erfolgt sei.

Im Zusammenhang mit dem Lärmschutz an der S6 gäbe es engagierte Hönigsberger Mitbürger, welche von Frau Tangl vertreten werde und welche die Gemeinde so gut man könne unterstütze. Die Initiative habe eine Sperre für eine Protestveranstaltung der S6 beantragt. Bei der Besprechung darüber auf der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag sei seitens des Vertreters der ASFINAG

offensichtlich unter diesem Druck erklärt worden, dass man das Bauprogramm noch einmal analysieren werde und eventuell das für 2015 vorgesehene Sanierungsprojekt auf 2014 vorgezogen werden könnte. Man sei dort so verblieben, dass bis 20.08.2012 eine definitive Erklärung diesbezüglich bzw. es eine konkrete Aussage der ASFINAG gäbe, wann die Lärmschutzwand an der S6 in Hönigsberg erneuert werde.

Salmonellen in der Mürz

Gemeinderat Eisinger bezieht sich auf einen Zeitungsartikel, nach dem die Mürz mit Salmonellen belastet sei. Da die Mürz teilweise auch als Badewasser benützt werde, erkundigt er sich nach Maßnahmen der Gemeinde.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass hier die gesetzliche Zuständigkeit der Gemeinde nicht gegeben sei, da die Bezirkshauptmannschaft als Wasserrechtsbehörde hier die Gewässeraufsicht habe. Eine Kontrolle der Landwirtschaft sei durch die Gemeinde mangels Kompetenz nicht sinnvoll. Er werde mit der Bezirkshauptmannschaft diesbezüglich Kontakt aufnehmen.

Abbruchkosten Wohnhaus Wiener Straße 138/140

Gemeinderat Eisinger erkundigt sich nach den Kosten für den Abbruch des Wohnhauses Wiener Straße 138/140.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er dies nicht genau sagen könnte. Er werde die genauen Kosten bei der nächsten Sitzung bekannt geben.

Sommerprogrammheft

Gemeinderat Rosenblättl erkundigt sich, weshalb das Sommerprogrammheft durch eine Großdruckerei in Leobersdorf und nicht durch die örtliche Druckerei Kurz gedruckt worden sei, wobei aufgrund der Kostenangebote nur ein Preisunterschied von EUR 200,- bei einer Auftragssumme von EUR 2.000,- bestanden habe und es seiner Information nach keine Nachverhandlung gegeben habe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass man sich wirtschaftlich und marktgerecht verhalten müsse, dementsprechend man bemüht sei, Aufträge im Ort zu belassen, sofern die Regeln des marktkonformen Verhaltens eingehalten würden. Im konkreten Fall habe es Liefer- und Qualitätsprobleme mit der örtlichen Druckerei gegeben und zudem sei von Zeit zu Zeit die Überprüfung einer wettbewerbsfähigen Preisgestaltung vorzunehmen.

Naherholungsgebiet Au

Gemeinderat Rosenblattl bemängelt den Zustand des Naherholungsgebietes Au, insbesondere die Gefährdung durch dürre Äste des Buchenbestandes. In diesem Zusammenhang erkundigt er sich, warum man auf dieses Problem, welches er bei der Obfrau des Umweltausschusses bereits deponiert habe, nicht reagiert habe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Au als Naherholungsgebiet sehr wohl betreut werde, aber aufgrund des konkreten Hinweises sich die Situation anschauen werde. Es handle sich aber auch um ein Landschaftsschutzgebiet.

Verkehrs- und Wohnbausituation Hönigsberg

Gemeinderat Rinnhofer bezieht sich in seiner ersten Anfrage auf die ungelöste Verkehrssituation im Bereich Schulstraße/Neubaugasse im Ortsteil Hönigsberg und erkundigt sich nach Lösungen speziell für den Winter.

In der zweiten Anfrage erkundigt sich Gemeinderat Rinnhofer, wie man mit der SAG zu einer Lösung der Problematik des umfangreichen Wohnungsleerstandes und der damit verbundenen Blockade von möglichen Förderungen neuer Wohnungen kommen könnte.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die „Schwarzatal“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsanlagen GmbH eine eigenständige Wohnbaugesellschaft sei und die Gemeinde keine direkte Einflussmöglichkeit habe. Er habe Frau Dir. Schödl die Problematik geschildert und ihr angeboten, durch das Bauamt einen Vorschlag für die Errichtung von Parkplätzen, Garagen und Flugdächern ausarbeiten zu lassen. Frau Dir. Schödl habe zugesagt, im Juli die Situation vor Ort zu besichtigen.

Betreffend des Wohnungsleerstandes werde man versuchen, mit dem Land Steiermark eine Möglichkeit zu finden, da Wohnbauträgergenossenschaften deshalb nicht agieren würden, da sie keine finanziellen Mittel für die Abbrucharbeiten hätten. Aus seiner Sicht sei ein geordneter Rückbau sinnvoll. Die Stadtgemeinde beurteile ihre Wohnhäuser und im Falle, dass eine Sanierung für die Weitervermietung zu aufwändig sei, sei es besser, das Geld für den Abbruch der Objekte in die Hand zu nehmen. Kurzfristig könnten diese freien Grundstücksflächen für das Parken und längerfristig für neue Projekte in gute Lagen Verwendung finden.

Unwetterschäden

Vizebürgermeister Gstättnr bezieht sich auf das Unwetter in der vorigen Woche und die aufgezeigten Grenzen des Kanalsystems und erkundigt sich nach Sanierungsmaßnahmen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass der wichtigste Ansprechpartner in diesem Fall die Wildbach- und Lawinenverbauung sei. Hier sei man bereits tätig geworden und habe kurzfristig mehrere Maßnahmen im Bereich Althönigsberg,

Ganzbach, Bammelbauerbach, Zimmersdorfbach - Phönixgasse; Zimmersdorfbach - Paarweg, Steingrabenbach, Rückhaltebecken Zimmersdorfbach - Steingrabenbach und Auersbach sowie Auersbach Bereich Anwesen Hirsch gemeinsam mit der Wildbach- und Lawinenverbauung festgelegt.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung werde mit Unterstützung der Gemeinde und Fremdfirmen entsprechende Maßnahmen setzen, wobei ein Eigenkostenanteil für die Gemeinde entstehen werde, dabei würden vorhandene Rücklagen herangezogen werden.

Sanierung Wiener Straße - Wohnstraße

Gemeinderat DI Thonhauser bezieht sich auf die bestehende Baustellentafel im Bereich des Hauptplatzes, wobei auf einer Fotomontage ein Bankerl im Bereich der Johannes Kapelle unmittelbar an der Durchzugsstraße vorgesehen wäre und erkundigt sich nach der Ernsthaftigkeit dieser Darstellung.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass die bestehende Stützmauer/Steinmauer instand gesetzt und mit einem Belag versehen werde, auf dem man sich setzen könnte.

Bachbett der Fröschnitz im Innenstadtbereich

Gemeinderat DI Thonhauser erkundigt sich, ob eine Renaturierung des Bachbettes der Fröschnitz im Innenstadtbereich gedacht sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass nicht daran gedacht sei.

Gemeindewohnungen

Gemeinderat Hirsch erkundigt sich nach den Vorgaben für ein erfolgreiches Wohnungsansuchen in Mürzzuschlag.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass ein Wohnungsansuchen abzugeben sei und ein Kriterienkatalog bestehe, mit denen man die Vergabepflichtigkeit ermittle. Man bemühe sich immer, die Vergabe objektiv abzuhandeln.

Stadtrat Baumer ergänzt, dass es derzeit ca. 110 Wohnungswerber und 13 leer stehende Wohnungen im Bereich der Hausverwaltung der Gemeinde gäbe. Zwischen 5 und 10 Wohnungen seien derzeit vermietbar, die übrigen müssen vor Vergabe noch saniert werden. Es gehe nach Kriterien und den Wünschen der Wohnungswerber. Wenn eine allein stehende Person eine Wohnung mit 80 m² und Balkon als Wunsch habe, dann wäre dies problematisch, dass, wenn so eine Wohnung frei würde, die Wohnung erst einmal nach Familiengröße erfolge. Bei Dringlichkeit versuche die Hausverwaltung so schnell wie möglich eine Wohnung zur Verfügung zu stellen.

Ende der Fragestunde: 16.36 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen. Ihm liegen vier Dringlichkeitsanträge vor. Vorerst sei darüber abzustimmen, ob diese in die Tagesordnung aufgenommen würden.

Den ersten Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend Volksabstimmung über mögliche Gemeindefusionen (siehe Beilage 2), verliest der Bürgermeister.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Franz Rosenblattl, Franz Gstättnner und DI Karl Rudischer.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 18 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Sodann verliest der Bürgermeister den 2. Dringlichkeitsantrag betreffend Resolution zur Installierung des Sicherheitsreferates der Bezirkshauptmannschaft und des Bezirkspolizeikommandos des neuen Bezirkes Bruck-Mürzzuschlag am Standort Mürzzuschlag (siehe Beilage 3).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl und DI Karl Rudischer.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 21 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat und Peter Hirsch.

Der dritte Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der GRÜNEN, betreffend Solarkataster (siehe Beilage 4), wird vom Bürgermeister verlesen.

Gemeinderat DI Thonhauser erklärt für den Fall, dass die Obfrau des Umweltausschusses zusage, das Thema des Antrages bei der nächsten Fachausschusssitzung auf die Tagesordnung zu nehmen, er seinen Antrag zurückziehe.

Gemeinderätin Jaklin-Perklitsch als Obfrau des Fachausschusses für Umwelt sagt die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu.

Der vierte Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der GRÜNEN, betreffend Tempobeschränkung auf 100 km/h am westlichen Tunnelportal (Ganztal/Hönigsberg) (siehe Beilage 5), wird vom Bürgermeister verlesen.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 18 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Da keine weiteren Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, lautet sie somit:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. März 2012
- Pkt. 2 Wahl von Mitgliedern in Ausschüsse des Gemeinderates
- Pkt. 3 Gemeindestrukturereform - Verhandlungsgespräch 20.04.2012 - Protokoll
- Pkt. 4 Bericht des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO - Kleinregion Mürzzuschlag
- Pkt. 5 Gemeindejagd - Aufteilung Pachterlös für 2011
- Pkt. 6 „Africa Amini Alama“ - Subvention
- Pkt. 7 STADTPLANUNG
Flächenwidmungsplan 4.0 i.d.g.F. - Änderung (Anpassung)
Bebauungsplan EKZ Mürzzuschlag - Süd
a) Behandlung Einwendungen
b) Beschluss
- Pkt. 8 BÜRGERSERVICE
A) Johannes Brahms-Musikschule - Förderungsvertrag mit dem Land Steiermark für das Schuljahr 2012/13
B) Johannes Brahms-Musikschule - Neufestsetzung der Musikschultarife für das Schuljahr 2012/2013
- Pkt. 9 Bericht des Prüfungsausschusses

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. März 2012

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten GR-Sitzung vom 29. März 2012 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und bislang keine Einwendungen vorlägen.

Nachdem in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll somit als genehmigt.

Punkt 2) Wahl von Mitgliedern in Ausschüsse des Gemeinderates

Bürgermeister DI Rudischer bringt dem Gemeinderat die Eingabe der Fraktion der ÖVP (Beilage 6) für Umbesetzungen in den diversen Fachausschüssen zur Kenntnis und beantragt, über diese Wahlvorschläge in offener Abstimmung abzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur:

Mitglied: Thomas Gstättnner (statt Maria Prenner)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Umwelt und Forst:

Ersatzmitglied: Thomas Gstättnner (statt Franz Gstättnner)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Soziales:

Mitglied: Thomas Gstättnner (statt Maria Prenner)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Frauen, Familie und Gesundheit:

Mitglied: Franz Gstättnner (statt Maria Prenner)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Pflichtschulen (Schulausschuss) einschl.vorschulische Kinderbetreuung:

Mitglied: Franz Gstättnner (statt Maria Prenner)

Ersatzmitglied: Thomas Gstättnner (statt Franz Gstättnner)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Kulturangelegenheiten:

Mitglied: Thomas Gstättnner (statt Franz Gstättnner)

Ersatzmitglied: Franz Gstättnner (statt Maria Prenner)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Jugendangelegenheiten:

Ersatzmitglied: Thomas Gstättnner (statt Alfred Lukas)

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderätliche Personalkommission:

Ersatzmitglied: Alfred Lukas (statt Maria Prenner)

Einstimmiger Beschluss.

Verifikator:
Thomas Gstättner (statt Maria Prenner)

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3) Gemeindestrukturereform - Verhandlungsgespräch 20.04.2012 -
Protokoll

Bürgermeister DI Rudischer verliest das Protokoll der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag über das 1. Verhandlungsgespräch der Gemeinden Ganz und Mürzzuschlag vom 20. April 2012 (siehe Beilage 7).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Manfred Rinnhofer, DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl und Ing. Ursula Haghofer.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 4) Bericht des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO - Kleinregion
Mürzzuschlag

Bürgermeister DI Rudischer berichtet über die Kleinregion Mürzzuschlag (siehe Beilage 8).

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 5) Gemeindejagd - Aufteilung Pächterlös für 2011
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 9).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 6) „Africa Amini Alama“ - Subvention
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 10).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7) STADTPLANUNG

Flächenwidmungsplan 4.0 i.d.g.F. - Änderung (Anpassung) Bebauungsplan
EKZ Müzzzuschlag-Süd

- a) Behandlung Einwendungen
- b) Beschluss

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des
Referentenberichtes.

Siehe Beilage 11).

Der Antrag zu a) und b) wird mit 23 Stimmen zu 1 Stimme angenommen.
Gegenstimme: Gemeinderätin Silke Jaklin-Perklitsch

Punkt 8) BÜRGERSERVICE

A) Johannes Brahms-Musikschule - Förderungsvertrag mit dem Land
Steiermark für das Schuljahr 2012/13

(Ref. Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath)

Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 11).

Protokollierungsantrag Stadtrat Meißl:

Stadtrat Meißl erklärt, dass es nicht korrekt sei, dass der vorliegende
Fördervertrag bereits vor Beschluss des Gemeinderates unterschrieben worden
sei.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Franz
Eisinger, Mag. Ursula Horvath, Franz Rosenblattl und Manfred Juricek.

Sodann stellt die Referentin den Antrag im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 12).

Der Antrag wird mit 22 zu 2 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Gemeinderäte Franz Rosenblattl und Franz Eisinger

B) Johannes Brahms-Musikschule - Neufestsetzung der Musikschultarife
für das Schuljahr 2012/2013

(Ref. Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des
Referentenberichtes.

Siehe Beilage 13).

Der Antrag wird mit 22 zu 2 Stimmen angenommen.
Gegenstimmen: Gemeinderäte Franz Rosenblattl und Franz Eisinger

Punkt 10) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat DI Thonhauser, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung zwei Prüfungen durch den Ausschuss erfolgt seien. Er verliest den Inhalt der Niederschrift vom 07.05.2012 (Beilage 14 a) und der Niederschrift vom 04.06.2012 (Beilage 14 b).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und Arnd Meißl.

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 18.05 Uhr die Sitzung.

Für die Protokollführung:
Der Stadtdirektor:

Der Vorsitzende:

Dr. Lang eh.

DI Rudischer eh.

.....

.....

Scheikl eh.

DI Thonhauser eh.

.....

.....

Verifikator

Verifikator

Hirsch eh.

Eisinger eh.

.....

.....

Verifikator

Verifikator

Lukas eh.

.....

Verifikator

Sieglinde Prassel

Von: Handler Manuela [mailto:manuela.handler@kages.at] **Im Auftrag von** Fartek Ernst, MBA, VstDir.
Gesendet: Dienstag, 17. April 2012 08:28
An: 'karl.rudischer@mzz.at'
Cc: Leodolter Werner, Dipl.Ing.Dr., VV; Fartek Ernst, MBA, VstDir.; Wedl Josef, BDir.
Betreff: AW: LKH Mürzzuschlag - Parkplätze

Sehr geehrter Herr Bürgermeister DI Rudischer!

Zur Parkplatzproblematik im Bereich des LKH Mürzzuschlag, die Sie uns in Ihrem Mail geschildert haben, möchten wir Ihnen nach Rücksprache mit Herrn BDir. Wedl folgende Information geben:

Die problematische Situation ist sowohl dem Betriebsdirektor als auch uns bewusst. Eine kurzfristige Verbesserung der Situation erscheint jedoch nur schwer möglich. Vor einer Erweiterung des bestehenden Besucherparkplatzes bzw. einer Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen am Gelände des LKH Mürzzuschlag sollte aus unserer Sicht jedenfalls die endgültige Entscheidung des Landes Steiermark hinsichtlich der Übernahme des Landespflegeheimes Kindberg durch die KAGes abgewartet werden. Wie Sie ja wissen, plant die KAGes im Falle einer Übernahme des Betriebes das neu zu errichtende Pflegeheim nicht am Standort Kindberg, sondern in Mürzzuschlag in unmittelbarer Anbindung an das LKH zu situieren. Im Rahmen eines derartigen Projektes sind dann selbstverständlich auch zusätzliche Parkflächen sowohl für das Pflegeheim als auch sinnvollerweise gleich für das LKH vorzusehen. Auch ein allfälliges Provisorium für die Übergangsphase muss jedoch die endgültige Situierung des Pflegeheims berücksichtigen und kann daher erst nach dieser Grundsatzentscheidung ins Auge gefasst werden.

Wir ersuchen Sie um Verständnis, gehen aber davon aus, dass die notwendigen politischen Entscheidungen innerhalb der nächsten Monate getroffen werden. Im Anschluss daran werden wir uns bemühen, eine Verbesserung der Parkplatzsituation unter Berücksichtigung der oben erwähnten Rahmenbedingungen möglichst zeitnah zu verwirklichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Dr. Werner Leodolter eh.
(Vorstandsvorsitzender)

Dipl. KHBW Ernst Fartek, MBA eh.
(Vorstand für Finanzen und Technik)

Vorstand

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Stiftingtalstraße 4-6, A-8010 Graz

Tel.: +43(0)316/340-0

vorstand@kages.at

www.kages.at

Firmensitz: 8010 Graz, Stiftingtalstraße 4 - 6

FN: 49003p, Landesgericht für ZRS Graz

UID: ATU 28619206, DVR: 0468533



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 28.06.2012, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Volksabstimmung über mögliche Gemeindefusionen

Im Jänner 2012 präsentierten Landeshauptmann Franz Voves und sein Stellvertreter Hermann Schützenhöfer das Leitbild zur geplanten Gemeindestrukturereform. Inzwischen hat es einerseits informelle Gespräche auf Gemeindevorstandsebene der Stadt Mürzzuschlag mit einigen Umlandgemeinden zu diesem Thema gegeben, andererseits hat das Land Steiermark zahlreiche Gemeinden der Region bereits zu sogenannten Verhandlungsgesprächen in die Bezirkshauptmannschaft eingeladen. Die Gemeindestrukturereform tritt nun in eine entscheidende Phase.

Ob durch die Zusammenlegung von Gemeinden nachhaltige wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können, ist allerdings in vielerlei Hinsicht umstritten. Bisher gibt es keine Berechnungen über ein mögliches Einsparungspotential bzw. über mögliche Kosten. Außerdem ist derzeit noch kein direkter Nutzen für die Bürger erkennbar.

Gemeinde bedeutet Gemeinschaft, Heimat und Identität. Eine mögliche Veränderung unseres Gemeindegebietes darf daher keinesfalls ohne die Zustimmung der Bevölkerung erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist daher die umfassende Information der Bürger über die Vor- und Nachteile der geplanten Gemeindefusionen, ein offener Diskussionsprozess und am Ende ein verbindlicher Volksentscheid.

Es wird daher folgender

Antrag

gestellt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag spricht sich gegen Zwangsfusionen aus.

Eine mögliche Zusammenlegung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit anderen Gemeinden ist nach Abschluss der „Verhandlungsphase“ einer Volksabstimmung zu unterziehen.


StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 28.06.2012, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Resolution zur Installierung des Sicherheitsreferates der Bezirkshauptmannschaft und des Bezirkspolizeikommandos des neuen Bezirkes Bruck-Mürzzuschlag am Standort

Mürzzuschlag

Die von Landeshauptmann Franz Voves und seinem Stellvertreter Hermann Schützenhöfer angestrebte Fusion der politischen Bezirke Bruck/Mur und Mürzzuschlag führt zu einer Ausdünnung der Infrastruktur unserer Region und mittelfristig zum Verlust zahlreicher Arbeitsplätze. Entgegen erster Versprechen soll das Sicherheitsreferat der neuen Bezirkshauptmannschaft in Bruck/Mur angesiedelt werden. Dies bedeutet, dass auch das Bezirkspolizeikommando seinen Sitz nicht, wie von LH Voves und LHStv. Schützenhöfer ursprünglich zugesagt, in Mürzzuschlag, sondern in Bruck/Mur haben wird. Es ist zu befürchten, dass der Standort Mürzzuschlag, vor allem auch im Hinblick auf die angedachte Zusammenführung des neuen Bezirkes mit dem Bezirk Leoben, den größten Teil seiner Verwaltungseinrichtungen und die damit verbundenen Arbeitsplätzen verliert. Um die im Zuge der Fusion vielgepriesene Ausgewogenheit der räumlichen Verteilung der öffentlichen Einrichtungen, sowie die in Wahlkämpfen mehrfach versprochene Stärkung des ländlichen Raumes von den verantwortlich handelnden Politikern einzufordern, ergeht daher an den Gemeinderat der

Antrag

folgende Resolution zum Beschluss zu erheben:

- a) Die Landesregierung wird aufgefordert das Sicherheitsreferat des neuen Bezirkes Bruck-Mürzzuschlag, wie von LH Voves und LHStv. Schützenhöfer ursprünglich zugesagt, am Standort Mürzzuschlag anzusiedeln.*
- b) Die Landesregierung wird aufgefordert Aufgaben, die bisher vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wahrgenommen wurden, den Bezirkshauptmannschaften zu übertragen, und damit vor allem jene Standorte zu stärken, die im Zuge der Verwaltungsreform die meisten Planstellen verlieren.*
- c) Die Bundesministerin für Inneres, Frau Mag. Johanna Mikl-Leitner, wird aufgefordert, das Bezirkspolizeikommando des künftigen Bezirkes am Standort Mürzzuschlag zu installieren und dafür Sorge zu tragen, dass es nach der Zusammenlegung der bisherigen Bezirkspolizeikommanden im Bereich der Polizeiinspektionen des bisherigen politischen Bezirkes Mürzzuschlag keinesfalls Einsparungen bei der Zahl der Planstellen gibt.*


StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)



DIE GRÜNEN
MÜRZZUSCHLAG

Stadtamt Mürzzuschlag		
Eing.	28. JUNI 2012, 14:35h	
Zl.	Beilagen	Bearbeitet

Dringlichkeitsantrag der Grünen Mürzzuschlag eingebracht gemäß § 34 Abs. 1 b) und § 54 Abs 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Mürzzuschlag am 28.6.2012 von Gemeinderat DI Richard Thonhauser:

Begründung:

Bei aufmerksamer Betrachtung der Dachflächen in Mürzzuschlag und Hönigsberg ist festzustellen, dass vergleichsweise wenig Dachflächen mit Solarthermie und/oder Photovoltaik ausgestattet sind.

Mürzzuschlag ist eine e5-Gemeinde. Zur verstärkten Einbindung der Bürger in die Verbesserung unserer Energieeffizienz ist die Nutzung der Sonnenenergie ein wirksamer Schritt.

Dieser Trend muss gefördert und unterstützt werden. Die Bewusstseinsbildung durch das Erkennen der bereits vorhandenen, noch für Solarthermie/Photovoltaik nutzbaren Dachflächen wirkt für unsere BürgerInnen e5-identitätsstiftend.

Antrag:

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes wird folgender Antrag zum **Beschluss** vorgelegt:

- *Die Umweltreferentin wird beauftragt in der nächste Fachausschusssitzung das Thema „Solarkataster“ in die Tagesordnung aufzunehmen.*
- *Der Finanzreferent wird beauftragt im Haushaltsvoranschlag 2013 einen Posten für „Solarkataster“ vorzusehen.*
- *Der Bürgermeister wird gebeten, zur Diskussion der Ergebnisse des Solarkatasters (Bekanntgabe der für Solarthermie/Photovoltaik insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen) eine Gemeindeversammlung einzuladen.*



**DIE GRÜNEN
MÜRZZUSCHLAG**

Stadtamt Mürzzuschlag	
Eing.	28. JUNI 2012, 14 ³⁵ h
Zl.	Übrigens
	Bearbeitet

Dringlichkeitsantrag der Grünen Mürzzuschlag eingebracht gemäß § 34 Abs. 1 b) und § 54 Abs 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Mürzzuschlag am 28.6.2012 von Gemeinderat DI Richard Thonhauser:

Begründung:

Wir Mürzzuschlager leben an der transeuropäischen Achse Adria-Baltikum. Die Section Control der ASFINAG im Autobahnabschnitt Wechselgebiet treibt die Schnellfahrer in unser wunderschönes Mürztal. Der Schnellstraßenbau wurde bei uns sehr nahe am zuvor bereits vorhandenen Siedlungsbau betrieben.

Anderenorts werden Schnellstraßen vollkommen eingehaust, bei uns verrotten an den Straßenrändern altgediente Lärmschutzwände.

Die Tempobeschränkung auf 100 km/h am westlichen Tunnelportal (Ganztal/Hönigsberg) brächte Erleichterung für Lärmgeplagte.

Antrag:

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes wird folgender Antrag zum **Beschluss** vorgelegt:

- *Der Bürgermeister wird aufgefordert an die zuständigen Behörden heranzutreten mit dem Ziel, die Temporeduktion auf 100km/h entlang der Semmering-Schnellstraße S 6 vom westlichen Tunnelportal bis zur Auf-/Abfahrt Hönigsberg zu verlängern.*

ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Königsbrunnengasse 11
8680 Mürzzuschlag

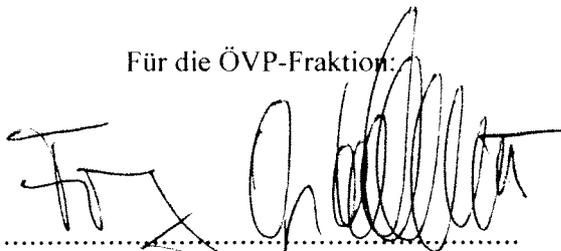
Mürzzuschlag, am 2012-06-21

Ausschuss	Mitglied	Ersatzmitglied
1) Verwaltungsausschuss der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH	Gstättner Franz	Lukas Alfred
2) Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur	Gstättner Thomas	Lukas Alfred
3) Fachausschuss für Finanzen	Lukas Alfred	Rinnhofer Manfred
4) Fachausschuss für Stadtplanung	Rinnhofer Manfred	Gstättner Franz
5) Fachausschuss für Umwelt und Forst	Rinnhofer Manfred	Gstättner Thomas
6) Fachausschuss für Soziales	Gstättner Thomas	Gstättner Franz
7) Fachausschuss für Frauen und Familie	Gstättner Franz	Lukas Alfred
8) Fachausschuss für Pflichtschulen (Schulausschuss) einschl. vorschulische Kinder- betreuung	Gstättner Franz	Gstättner Thomas
9) Fachausschuss für Kulturangelegenheiten	Gstättner Thomas	Gstättner Franz
10) Fachausschuss für Jugendangelegenheiten	Rinnhofer Manfred	Gstättner Thomas
11) Fachausschuss für Sport	Lukas Alfred	Rinnhofer Manfred
12) Gemeinderätliche Personalkommission	Gstättner Franz	Lukas Alfred
13) Prüfungsausschuss	Lukas Alfred	Rinnhofer Manfred

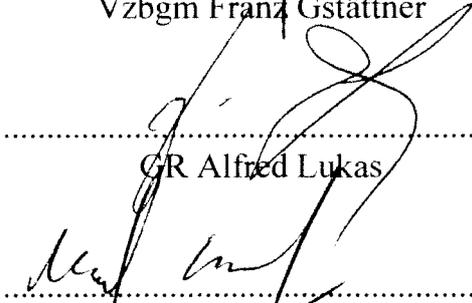
Verifikatoren

Gstättner Franz
Lukas Alfred
Rinnhofer Manfred
Gstättner Thomas

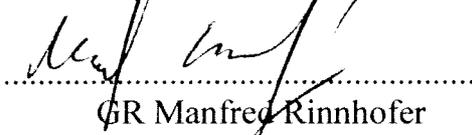
Für die ÖVP-Fraktion:



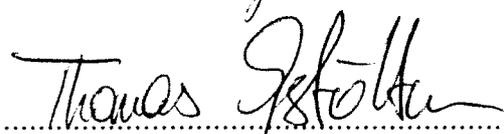
Vzbgm Franz Gstättner



GR Alfred Lukas



GR Manfred Rinnhofer



Thomas Gstättner



GZ: 7.0-107/2012

Mürzzuschlag, 20. April 2012

PROTOKOLL

über das 1. Verhandlungsgespräch der Gemeinden Ganz und Mürzzuschlag

Ort: Sitzungssaal (2. Stock) der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag
Beginn: 12.00 Uhr

TeilnehmerInnen:

Bürgermeister Ing. Andreas Rinnhofer, Gemeinde Ganz
Vizebürgermeisterin Elisabeth Rinnhofer, Gemeinde Ganz
Bürgermeister DI Karl Rudischer, Stadtamt Mürzzuschlag
2. Vizebürgermeister Franz Gstättnr, Stadtamt Mürzzuschlag
Landtagsabgeordneter Markus Zelisko
Bundesrat Friedrich Reisinger
DI Harald Grießer, Abteilung 16
Mag. Karin Boandl-Haunold, Politisches Büro LH Mag. Franz Voves
MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann, Fachabteilung 7A
Mag. Martin Latzka, Politisches Büro Erster LH-Stv. Hermann Schützenhöfer
Bezirkshauptfrau Hofrat Dr. Gabriele Budiman, Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag
Gudrun Markut, Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag

TOP 1) Begrüßung

HR Dr. Budiman begrüßt die anwesenden GemeindevertreterInnen, den Abgeordneten zum Stmk. Landtag, Herrn Bundesrat, sowie die ExpertInnen des Landes Steiermark und leitet zur Tagesordnung über.

TOP 2) Statement der Vertreter der Gemeindeferenten

TOP 3) Präsentation des Landesvorschlages

Das Land schlägt vor, dass basierend auf den Kriterien des Leitbildes zur Gemeindestrukturreform, sich die Gemeinden Ganz und Mürzzuschlag zu einer neuen Gemeinde vereinigen. Das Land begründet diesen Vorschlag mit folgenden Daten und Fakten auf Basis des Leitbildes zur Gemeindestrukturreform:

Mürzzuschlag ist das regionale Zentrum und erfüllt bereits jetzt eine Fülle von Versorgungs- und Dienstleistungsaufgaben für die Gemeinde Ganz. So befinden sich fast alle kommunalen Einrichtungen (z.B. Volksschule, Kindergarten, etc.) in der Gemeinde Mürzzuschlag. Aus der Sicht des Landes Steiermark hat die Gemeinde Ganz auf Basis der Kriterien des Leitbildes zur Gemeindestrukturreform jedenfalls Veränderungsbedarf.

Lösungen, die verstärkte Kooperationen zum Inhalt haben (z.B. in Form von Gemeindeverbänden), finden von Seiten des Landes zur Zeit keine Unterstützung.

Darüber hinaus werden von Seiten des Landes noch folgende weitere Vorteile einer Gemeindevereinigung angeführt:

- Abbau von Doppelgleisigkeiten,
- leistungsfähigere und professionellere Einheiten durch die Möglichkeit zur Spezialisierung,
- größerer Planungs- und Gestaltungsspielraum in der Raumplanung,
- leichtere Realisierbarkeit von Projekten (Finanzspitze),
- sicherer Bestand der Gemeinde für die Zukunft,
- Bündelung der finanziellen Mittel,
- Synergieeffekte durch eine gemeinsame Nutzung und Management von Infrastruktur und Verwaltung.

TOP 4) Stellungnahmen der Gemeinden zum Landesvorschlag

In der weiteren Diskussion werden seitens der Gemeinden unterschiedliche Bereiche angesprochen:

- Demographische Entwicklung
- Management der Gemeindestraßen
- Gebühren
- Einbindung der Bevölkerung
- Vorteile für die einzelne Gemeinde
- Ortsteilbürgermeister
- FAG – Fusionsprämie,
- Reformfonds des Landes bei freiwilligen Vereinigungen

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist weiterhin offen für Gespräche und Analysen mit der Gemeinde Ganz zur Bildung einer neuen Gemeinde. Die Gemeinde Ganz plädiert weiterhin auf ihre Eigenständigkeit und gibt in ihrer Stellungnahme bekannt, ob der Eintritt in eine intensivere Analysephase mit der Gemeinde Mürzzuschlag erfolgen wird.

TOP 5) Weitere Vorgangsweise

Die Gemeinden Ganz und Mürzzuschlag bringen dieses Protokoll in die nächste Gemeinderatssitzung ein und werden dem Land Steiermark bis spätestens 08.06.2012 eine schriftliche Stellungnahme über das Ergebnis der Beratung der Gemeinde (Handbuch-Gemeindestrukturreform, Seite 3, Prozessablauf: Eintritt in die Analysephase) übermitteln. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Das Land Steiermark übergibt den Gemeinden das Handbuch zur Gemeindestrukturreform, in welchem die vorgeschlagenen nächsten Schritte dargelegt werden, dieses Handbuch steht unter www.gemeindestrukturreform.at als Download zur Verfügung.

Unterschriften:

Bgm. Ing. Andreas Rinnhofer

Vizebgm. Elisabeth Rinnhofer

Bgm. DI Karl Rudischer

2. Vizebgm. Franz Gstättnner

LAbg. Markus Zelisko

BR Friedrich Reisinger

DI Harald Grießer

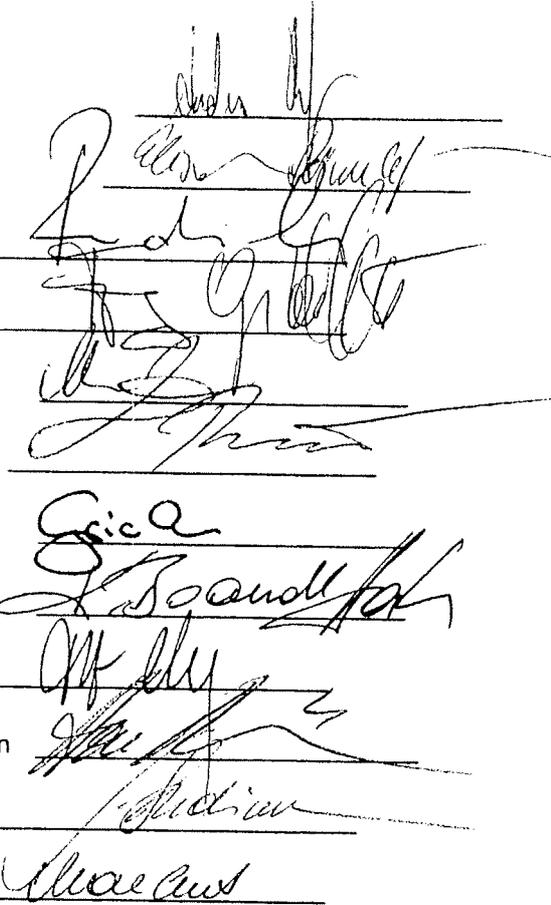
Mag. Karin Boandl-Haunold

Mag. Martin Latzka

MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann

HR Dr. Gabriele Budiman

Gudrun Markut



The image shows a list of names on the left and their corresponding handwritten signatures on the right. Each signature is written over a horizontal line. The signatures are: 1. A stylized signature for Andreas Rinnhofer. 2. A signature for Elisabeth Rinnhofer. 3. A signature for Karl Rudischer. 4. A signature for Franz Gstättnner. 5. A signature for Markus Zelisko. 6. A signature for Friedrich Reisinger. 7. A signature for Harald Grießer. 8. A signature for Karin Boandl-Haunold. 9. A signature for Martin Latzka. 10. A signature for Hans-Jörg Hörmann. 11. A signature for Gabriele Budiman. 12. A signature for Gudrun Markut.

Ende: 13.40 Uhr

Das KEK der Kleinregion „Bezirk Mürzzuschlag“ wurde am 19.04.2012 mit einer Zustimmung von 92 % beschlossen.

Es wurden folgende Kooperationsprojekte beschlossen:

- Kooperationsmodell Straßenerhaltung/Straßensanierung
- Kooperationsmodell Straßenreinigung/Kanalreinigung
- Kleinregionales Beschaffungsmanagement
- Kleinregionales Streusalzlager
- Kleinregionaler Personalpool
- Kleinregionales Kompetenzzentrum
- Kleinregionale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehren
- Kooperationsmodell Bauhofmanagement
- Kooperationsmodell Altstoffsammelzentren
- Kooperationsmodell Schutzwasserbau
- Kooperationsmodell externe Überprüfungsarbeiten
- Kooperation im Bereich Abfallentsorgung
- Kooperation im Bereich Trinkwasserversorgung
- Gemeinsame Raumplanungsstelle

Zur Umsetzung des KEK der Kleinregion „Bezirk Mürzzuschlag“ ist es notwendig die definierten Projekte abzuarbeiten. Nach einigen Vorgesprächen mit dem Vorstand des Kleinregionsverbandes gab es am 26.06.2012 eine Sitzung des Kleinregionalsvorstandes in Mitterdorf im Mürztal. Bei dieser Sitzung wurde vereinbart, dass die vorliegenden Projekte auf jeden Fall umgesetzt werden sollen. Die höchste Priorität besitzt dabei das Projekt „gemeinsames kleinregionales Beschaffungsmanagement“. Im Juli 2012 wird ein Vorschlag betreffend die weitere konkrete Vorgehensweise und eine Projektplanung an alle Gemeinden geschickt.

Mürzzuschlag, Parschlug am 27.06.2012

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 5) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2012

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Gemeindejagd - Aufteilung Pachterlös für 2011

Sachverhalt

Gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz ist der jährliche Jagdpachteuro an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Der zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor Beschlussfassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und die Auflage kund zu machen.

Der Entwurf für die Aufteilung für die Gemeindejagdjahrespacht für 2011 wurde zwischen 02.04. und 17.04.2012 aufgelegt und die Auflage kundgemacht.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Gesamtjahrespacht für die Gemeindejagd betrug im Jahr 2011 EUR 309,--, das entspricht EUR 0,30/ha.

Der Aufteilungsentwurf lautet:

1. Berücksichtigt werden Grundstückseigentümer im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 10 ha Gesamtgrundstückbesitz (Mindestzahlungsbetrag EUR 3,--).
2. Grundstückseigentümer haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

Antrag

Aufteilung der Gemeindejagd pacht für 2011 gemäß § 21 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz gemäß referiertem Sachverhalt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2012

Betrifft: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: „Africa Amini Alama“ - Subvention

Sachverhalt

Mürzzuschlag und Arusha sind in den 80-iger-Jahren eine Städtepartnerschaft eingegangen. In dieser Zeit wurden verschiedene Projekte von der Stadtgemeinde initiiert und in Arusha umgesetzt, Höhepunkt war die Errichtung eines Schlachthofes, der bis heute in Betrieb ist.

Aus dieser Zeit hat die Stadtgemeinde ein Sparbuch mit Spendengeldern in Verwahrung, für die Verwendung dieser Mittel wurde im Vorjahr das Projekt „Africa Amini Alama“ ausgewählt. Dieses Projekt wird als Verein von der Ärztin DDr.Christine Wallner geleitet, im Laufe der letzten Jahre ist eine Krankenstation in Momella, eine Kleinstadt im Bezirk Arusha, ca. 40 km vom Zentrum entfernt, entstanden.

In der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2011 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, für den Neubau eines Bettentraktes in der vorgenannten Krankenstation EUR 30.000,- von den eingangs erwähnten Spendengeldern zur Verfügung zu stellen. Im September 2011 war eine Abordnung der Stadtgemeinde bestehend aus dem Bürgermeister, weiteren GR-Mitgliedern und Mitarbeitern aus dem Stadtamt auf eigene Kosten vor Ort und hat sich von der Verwendung dieser Mittel überzeugt. Das Bauvorhaben wurde ordnungsgemäß ausgeführt und fertig gestellt, der Bettentrakt und eine neue Zahnarztstation haben den Betrieb aufgenommen und versorgen viele Menschen aus der Region, die teilweise Fußmärsche bis zu einem Tag auf sich nehmen, um in der Krankenstation behandelt zu werden.

Im Sinne der Entwicklungshilfe aus den 80-iger-Jahren wird vorgeschlagen, die noch vorhandenen Mittel in Höhe von EUR 36.183,38 für eine weitere Ausbaustufe der Krankenstation bereit zu stellen. Es ist vorgesehen, eine Röntgenstation zuzubauen, wobei anzumerken ist, dass das Röntgengerät bereits von anderer Seite gespendet und somit vorhanden ist. Für die Errichtung des Gebäudes sowie den weiteren Ausbau der Krankenstation liegt ein Konzept von Africa Amini Alama vor, das mit den noch vorhandenen Spendengeldern wesentlich unterstützt werden kann.

Ausschussempfehlung

In der Stadtratssitzung vom 15. Juni 2012 wurde einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Antrag

Das Projekt zum Ausbau der Krankenstation in Momella - Arusha, wie im Sachverhalt beschrieben, aus den Mitteln des vorhandenen Spendensparbuches in Höhe von EUR 36.183,38 zu unterstützen.

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 7 der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2012

Referent: Bürgermeister Dipl.-Ing. Karl Rudischer

Betrifft: Flächenwidmungsplan 4.0 i.d.g.F. - Änderung (Anpassung
Bebauungsplan EKZ Mürzzuschlag Süd
a) Behandlung Einwendungen
b) Beschluss

Sachverhalt

Laut rechtmäßigem Flächenwidmungsplan 4.0 ist im Bereich zwischen Mürzzuschlag und Hönigsberg, zwischen Bärenkogelweg und der Fa. Lidl, eine Teilfläche als EZ II 0,5-0,8 ausgewiesen. Diese Fläche wurde bereits mit der 5. Änderung des 3. Fläwi im Jahr 2003 als L(EZ II) festgelegt. Ebenfalls im Jahr 2003 wurde der Bebauungsplan EKZ „Mürzzuschlag Süd“ beschlossen und mit GZ FA13A - 10.10 - M 18 - 2003/50 am 3.11.2003 vom Land genehmigt.

Nachdem im Herbst 2011 von der Mendlik GesmbH. Einreichunterlagen für ein EKZ vorgelegt wurden, wurde im Zuge der Überprüfung durch den zuständigen Raumplaner festgestellt, dass der Bebauungsplan aus dem Jahr 2003 zur Abführung eines rechtssicheren Verfahrens an die geänderten gesetzlichen Bedingungen anzupassen sei. Diesbezüglich erfolgten schriftliche Anfragen und Stellungnahmen bei der Fachabteilung 13 B.

Gemäß den Vorgaben für die Änderung eines rechtmäßigen Bebauungsplanes nach ROG hat der Bürgermeister der Stadt Mürzzuschlag die 1. Änderung des Bebauungsplanes EKZ Mürzzuschlag Süd „Auflage des Entwurfes“ kundgemacht und wurden die im Planungsgebiet befindlichen und an das Planungsgebiet angrenzenden Grundstückseigentümer, sowie der Projektbetreiber und die FA 13 B schriftlich angehört.

In diesem Zeitraum sind insgesamt 7 schriftliche Stellungnahmen / Einwendungen bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag rechtzeitig eingelangt und wurde deren Inhalt vom zuständigen Raumplaner Herrn Franz Radaschitz bearbeitet.

Die Einwendungsbehandlungen (Beilage 1) wurden mit Mail und RSb Zustellung am 19.06.2012 an den Projektbetreiber Herrn Mendlik und der FA 13 B, z.Hd.Hrn. Ing. Trost, übermittelt.

a) Behandlung Einwendungen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag soll in der Sitzung vom 28.06.2012 diese Einwendungsbehandlungen, welche auch vom Stadtplanungsausschuss in seiner Sitzung vom 14.6.2012 beraten wurden, beschließen.

b) Beschluss 1. Änderung Bebauungsplan „EKZ Mürzzuschlag Süd“

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes in seiner vorliegenden Form samt teilweiser Berücksichtigung der Einwendungen beschließen.

Diese bestehen aus (Beilagen 2/3/4/5/6):

- Text Bebauungsplan - 1. Änderung
- Gesamtfassung inkl. 1. Änderung
- Erläuterungen
- Planbeilagen

Rechtslage

Gemäß §§ 40 und 41 der Steierm. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 27 und 28 des Steierm. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. wurden im Flächenwidmungsplan Zonen festgelegt, für welche Bebauungspläne zu verordnen sind. Die Bebauungspläne sowie deren Änderung sind mit einfacher Mehrheit vom Gemeinderat zu beschließen und öffentlich kund zu machen.

Die vom Eingriff in den Bebauungsplan betroffenen Grundstücksbesitzer und Anrainer sowie die für die Raumplanung zuständigen Landesdienststellen sind schriftlich anzuhören und haben dabei die Möglichkeit der Einwendung. Über eventuelle Einwendungen ist im Gemeinderat ein Beschluss zu fassen.

Vorgebrachte Einwendungen werden im Gemeinderat behandelt, der Einwender ist vom Beschluss schriftlich zu verständigen.

Der neuerliche Beschluss des Bebauungsplanes samt Verordnung und Erläuterungsbericht tritt nach 14-tägiger Kundmachungsfrist in Rechtskraft.

Finanzielle Auswirkung

Die für die Erstellung der Bebauungspläne, der Verordnung sowie des Erläuterungsberichtes notwendigen Kosten sind durch die Haushaltsstelle 01/031000/729000/ gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 2012 einstimmig beschlossen dem Gemeinderat vorzuschlagen, er möge

- a) die Behandlung der Einwendungen lt. Beilage 1
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Texte und Plan lt. Beilage 2

wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ROG und den Festlegungen im Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag die 1. Änderung des Bebauungsplanes EKZ Mürzzuschlag Süd bestehend aus

- a) Behandlung der Einwendungen lt. Beilage 1**
- b) Die Verordnung, 1. Änderung Bebauungsplan (Verordnung, Erläuterung, Plän) lt. Beilage 2/3/4/5/6**

beschließen.

Stadtgemeinde Mürzzuschlag / Bebauungsplan "Einkaufszentrum Mürzzuschlag Süd"
Vorschlag Einwendungsbehandlung

Einwendungen und Stellungnahmen

1	Martha Fraiß, Vertreter Mag Peter Freiberger Einwendung vom 26.3.2012	8 Einwendungspunkte
2	FA19B – Schutzwasserwirtschaft Stellungnahme vom 21.3.2012	Stellungnahme zu Schutzwasserwirtschaft und Schutzwasserbau
3	FA18A - Gesamtverkehr und Projektierung Stellungnahme vom 26.3.2012	Nutzung der bestehenden Zufahrt von der L118
4	Richard Mendlik GmbH	pos. Stellungnahme
5	FA 19A- Wasserwirtschaftliche Planung Einwendungen vom 8.2.2012 mit Ergänzung vom 15.2.2012	Oberflächenentwässerung
6	Lidl Austria GmbH	pos. Stellungnahme

STADTAMT MÜRZZUSCHLAG
Geschäftsbereich Stadtplanung

23. Juni 2012

1) Einwendung Martha Fraiß, Vertreter Mag Peter Freiburger

Einwendung:

1. Mindestinhalte lt. StROG 2010 nicht erfüllt:

- Vorschlag Einwendungsbehandlung: teilweise Berücksichtigung
 - Berücksichtigung:
Aktualisierung der Plangrundlage (Kataster, FWP-Inhalte)
 - keine Berücksichtigung: Naturstandsaufnahme inkl. Höhenschichten
- Begründung der Nichtberücksichtigung:

Für die Inhalte des Bebauungsplanes gelten nach der "Versteinerungstheorie" die Bestimmungen jener Fassung des StROG, auf dem der Flächenwidmungsplan basiert. Diese Vorgangsweise erfolgt gemäß der Rechtsauffassung der für die örtliche Raumordnung zuständigen FA13B der Landesregierung.

Gelände:

Bei der Stamfassung des Bebauungsplanes wurde bereits auf eine Geländeaufnahme als Planungsgrundlage zurückgegriffen. Böschungen sind im Plan dargestellt. Höhenschichten brauchten nicht ermittelt werden, da die relevanten Festlegungen innerhalb des ebenen Geländes liegen.

- Planänderung aufgrund der Einwendung:

Anzupassen sind:

- Abgrenzung des Planungsgebietes (Anpassung an FWP 4.0)
- Baugrenzl原因en
- Parkplatzzone
- Ersichtlichmachung der bestehenden Zufahrt

2. ruhender Verkehr:

- Vorschlag Einwendungsbehandlung: keine Berücksichtigung
- Begründung der Nichtberücksichtigung:

Bezugnahme auf §41 StROG 2010 sh. Punkt 1.

Grundsätze der inneren Erschließung wie auch zu den Parkplätzen sind in den Festlegungen des Bebauungsplanes enthalten. Festgelegt ist sowohl die Lage der Erschließungsstraßen als auch die Lage und Gestaltung der Parkplätze.

Die Mindestanzahl der Parkplätze ist im Stmk. Baugesetz enthalten, zusätzliche Regelungen im Stmk. ROG 2010. Letztere sind auch bei der gegenständlichen Planung anzuwenden, da in den Übergangsbestimmungen des StROG 2010 festgelegt ist, dass die betreffende Bestimmung auch bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StROG 2010 bereits bestehenden Flächenwidmungsplänen anzuwenden ist. Eine Maximalzahl brauchte nicht festgelegt zu werden, da für die städtebauliche Konzeption, die mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, die Festlegung der Parkplatzzonen ausreichen.

3. Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrsflächen:

- Vorschlag Einwendungsbehandlung: keine Berücksichtigung bzw. ist bereits enthalten
- Begründung:

Mit der Festlegung von Baugrenzl原因en ist die bebaubare Zone und damit auch der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen fixiert.

Bezugnahme auf §41 StROG 2010 sh. Punkt 1.

4. Straße im Osten außerhalb des Planungsgebietes:

- Vorschlag Einwendungsbehandlung: Berücksichtigung
- Ergänzung im Wortlaut:

bisher: "Die Festlegung des Bebauungsplanes ist auch erfüllt, wenn die Zulieferungsstraße im Osten außerhalb des Planungsgebietes gebaut wird."

neu: Die Festlegung des Bebauungsplanes ist auch erfüllt, wenn die Zulieferungsstraße im Osten – außerhalb des Planungsgebietes gebaut wird, wobei die Straße in einem Abstand bis 10m von der Grenze des Planungsgebietes liegen darf.

Bezugnahme auf §41 StROG 2010 sh. Punkt 1.

5. Gemäß §67 Abs. 9 kann im bestehenden EZ-Gebiet keine Baubewilligung erteilt werden und der Bebauungsplan ist neu zu erstellen:

- Vorschlag Einwendungsbehandlung: keine Berücksichtigung
- Begründung:

Die Bestimmungen des §67 Abs. 9 beziehen sich auf die Fassung des StROG, das der Ausweisung des EZ-Gebietes im Flächenwidmungsplan zugrunde liegt. Baubewilligungen für EZ-Gebiete, die auf Fassungen des StROG vor der Novelle LGBl. 20/2003 basieren, nicht erteilt werden
Das gegenständliche EZ-Gebiet basiert auf der Fassung des StROG, auf dem der Flächenwidmungsplan 4.00 basiert, das ist die Fassung LGBl. 13/2005.
Daher ist die Behauptung in der Einwendung nicht richtig.

6. Voraussetzungen für die Flächenwidmung als Einkaufszentrum sind nicht gegeben:

- Vorschlag Einwendungsbehandlung: keine Berücksichtigung
- Begründung:

Die Einwendung bezieht sich auf die Flächenwidmung. Das vorliegende Verfahren betrifft den Bebauungsplan. In diesem kann die Baulandkategorie nicht geändert werden.

7. Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes:

- Vorschlag Einwendungsbehandlung: keine Berücksichtigung
- Begründung:

Die Rechtsgrundlage ist, wie auch im Auflageentwurf angeführt, §28 des StROG 1974 in der Fassung LGBl. 13/2005 wie im Entwurf des Verordnungswortlautes des Auflageentwurfs angeführt, nicht §28 StROG 2010.

Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes ist, wie im Punkt 1 erwähnt, die Fassung des StROG, die dem Flächenwidmungsplan zugrunde liegt.

Für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes gilt dagegen die letzte Fassung des StROG.

Bezugnahme auf §41 StROG 2010 sh. Punkt 1.

8. Verordnung der Landesregierung nach §31 Abs. 8 StROG 2010:

- Vorschlag Einwendungsbehandlung: keine Berücksichtigung
- Begründung:

Die genannte Bestimmung des StROG bezieht sich auf die Verordnung von Einzelstandorten für Einkaufszentren. Diese Bestimmung hat mit dem Bebauungsplan nichts zu tun.

2) Stellungnahme der FA19B

- Vorschlag Behandlung: Kenntnisnahme

Die Planung wird von den HWS-Projekten nicht berührt.

3) Stellungnahme der FA18A

- Vorschlag Behandlung: Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Bedingungen

Für die Anbindung an die L118 werden sie vorhandenen Zufahrten genutzt.

4) Stellungnahme der Richard Mendlik GmbH

- Vorschlag Behandlung: Kenntnisnahme

5) Einwendungen der FA18A

- Vorschlag Einwendungsbehandlung: Berücksichtigung
 - Ergänzung im Wortlaut:

bisher:

"Oberflächenwässer sind innerhalb des Planungsgebietes zu versickern. Bei Bedarf sind begrünte Sickermulden anzulegen. Alternativ dazu können Sickermulden im ebenen Restgebiet des früheren Bergbaugeländes östlich des Planungsgebietes situiert werden."

neu:

*Oberflächenwässer sind innerhalb des Planungsgebietes zu versickern. Das dafür erstellte Konzept (Verfasser Ingenieurgemeinschaft Bilek und Krischner, GZ B1097) ist bei einer baulichen Nutzung umzusetzen.
ev. Ergänzung Eine Oberflächenentwässerung in anderer Form darf nur auf der Basis eines gleichwertigen Konzeptes, das mit wasserwirtschaftlichen Planung des Landes abzustimmen ist, erfolgen.*

4) Stellungnahme der Lidl Austria GmbH

- Vorschlag Behandlung: Kenntnisnahme

12. Mai 2012

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
BEBAUUNGSPLAN
„EINKAUFSZENTRUM MÜRZZUSCHLAG SÜD“
1. ÄNDERUNG
2012

Vom Gemeinderat beschlossen am:, GZ:

Kundmachung am

Aushang von bis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



VERORDNUNG

gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.G.F in Verbindung mit § 40 Abs. 6 Z 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, § 28 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.F. LGBl. 13/2005, vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschlossen am 27.6.2012.

§1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung vom 14.6.2012, GZ. 613-11/BB06-AE1, im Maßstab 1:1000, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung. Dieser Plan ersetzt den bisherigen Rechtsplan.

§2 Änderung

- (1) In der planlichen Darstellung werden folgende Änderungen vorgenommen:
- Das Planungsgebiet wird an die Abgrenzung des Baulandes / Gebiet für Einkaufszentren 2 (EZ2) des Flächenwidmungsplanes 4.00 angepasst.
 - Die mit Baugrenzlinien definierte bebaubare Zone wird an die geänderte Abgrenzung des Planungsgebietes angepasst.
 - Die Parkplatzzone wird an die geänderte Abgrenzung des Planungsgebietes angepasst.
 - Der Plandarstellung wird der aktuelle Kataster zugrunde gelegt.
 - Die Darstellung der Zufahrt von der L118 – Semmering-Begleitstraße wird der bereits realisierten Zufahrt entsprechend korrigiert.
 - Die Ersichtlichmachung von Waldflächen wird an den Stand laut Flächenwidmungsplan 4.0 angepasst.
 - Die Ersichtlichmachung des früheren Bergbaugesbietes wird gelöscht.
 - Der Gebietsstempel (Übersicht über Festlegungen im Text) wird an die geänderten Festlegungen im Verordnungswortlaut angepasst.
Die Festlegung einer "Gesamtbetriebsfläche" wird gelöscht.

- (2) Im Verordnungswortlaut werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) §2 (Planungsgebiet), der bisher lautete:

"Das Planungsgebiet umfasst das Grundstück 1249/2 und einen Teil der Grundstücke 1250, 1251/1 und 1249/1 der Katastralgemeinde Mürzzuschlag mit einer Gesamtfläche von ca. 1,50 ha"

lautet nun:

"Das Planungsgebiet umfasst jeweils einen Teil der Grundstücke 1250 und 1251/1, Katastralgemeinde Mürzzuschlag mit einer Gesamtfläche von ca. 1,50 ha."

- b) §3 (Zeichnerische Darstellung), der bisher lautete:

"Die zeichnerische Darstellung vom 23.9.2003, Plan-Nr. RO 613-11/BB 06-1 im Maßstab 1:1000, verfasst von Architekt Univ.-Prof. Dipl. Ing. Dr. techn. Heiner Hierzegger, ist Teil dieser Verordnung. Der Verordnung sind schriftliche Erläuterungen mit einem Gestaltungskonzept, Plan-Nr. RO 613-11/BB 06-2, angeschlossen."

lautet nun:

"Die zeichnerische Darstellung vom 14.6.2012, GZ. 613-11/BB06-AE1, im Maßstab 1:1000, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung. Der Verordnung sind schriftliche Erläuterungen mit einem Gestaltungskonzept, Plan-Nr. RO 613-11/BB 06-2 (Verfasser Architekt Univ.-Prof. Dipl. Ing. Dr. techn. Heiner Hierzegger), angeschlossen."

c) §4 (Festlegungen des Flächenwidmungsplanes), der bisher lautete:

"Das Planungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan 3.05 der Gemeinde als Bauland / Aufschließungsgebiet für Einkaufszentregebiet II (Stmk. ROG, §23 Abs.5 j) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,8 festgelegt.

Aufschließungserfordernisse sind:

- *die Tagbaumuldenauffüllung und Geländesicherung im Bergbaugesamt gemäß den behördlichen Auflagen (Genehmigungsbescheid des Abschlussbetriebsplanes der BH Mürzzuschlag vom 9.10.2001),*
- *die Festlegung der inneren Erschließung und*
- *die Erstellung eines Bebauungsplanes (nach §27 Abs. 1a Stmk. ROG)*

Weiters ist im Flächenwidmungsplan festgelegt, dass die Einkaufszentrumsverkaufsfläche 3000m², die Gesamtbetriebsfläche 5.000m² nicht übersteigen darf."

lautet nun:

"Das Planungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan 4.0 der Gemeinde als Bauland / Gebiet für Einkaufszentren 2 (§23 Abs. 5 lit. j Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 i.d.F. LGBl. 13/2005) mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 0,8 festgelegt."

d) §5 (Einschränkungen), der bisher lautete:

- *Ein Großteil des Gebietes ist Bergbaugesamt. Damit verbundene Nutzungsbeschränkungen sind im Mineralrohstoffgesetz festgelegt.*
- *Ein Teil der Planungsfläche ist Wald und unterliegt dadurch den im Forstgesetz festgelegten Beschränkungen.*
- *Eine Hochspannungs-Freileitung der Stadtwerke Mürzzuschlag quert das Planungsgebiet. Mit der Leitung sind Nutzungseinschränkungen – wie die Einhaltung von Mindestabständen nach der technischen Richtlinie ÖVE L11 – und Rechte des Leitungsbetreibers – wie das Recht auf Zugang zur Wartung der Anlagen - verbunden.
Bei baulichen Maßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.*

Die Einschränkungen aus der Festlegung als Bergbaugesamt und aus der Waldfestlegung schließen die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung aus. Voraussetzung für die Gültigkeit des Bebauungsplanes ist die Aufhebung dieser beiden Festlegungen (Löschung als Bergbaugesamt, Rodungsbewilligung oder Nichtwaldfeststellung)."

lautet nun:

"Eine Hochspannungs-Freileitung der Stadtwerke Mürzzuschlag quert das Planungsgebiet. Mit der Leitung sind Nutzungseinschränkungen - wie die Einhaltung von Mindestabständen nach der technischen Richtlinie ÖVE L11 - und Rechte des Leitungsbetreibers - wie das Recht auf Zugang zur Wartung der Anlagen – verbunden. Bei baulichen Maßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber herzustellen."

e) §7 (Bebauungsdichte), der bisher lautete:

"Die Bebauung darf eine Dichte von 0,2 nicht unter- und eine Dichte von 0,6 nicht überschreiten."

lautet nun:

"Die Bebauung darf eine Dichte von 0,5 nicht unter- und eine Dichte von 0,8 nicht überschreiten."

f) §8 (Bebauungsgrad), der bisher lautete:

"Der Bebauungsgrad (§ 4 Z 16 Stmk. Baugesetz 1995 - Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche) muss gleich oder größer 0,2 sein."

lautet nun:

"Der Bebauungsgrad muss gleich oder größer 0,25 sein."

g) §9 (Einkaufszentrum), der bisher lautete:

"Das Planungsgebiet ist für ein (1) Einkaufszentrum der Type II bestimmt. Dessen maximale Verkaufsfläche darf 3000m², seine Gesamtbetriebsfläche 5000m² nicht überschreiten."

lautet nun:

"Das Planungsgebiet ist für ein (1) Einkaufszentrum 2 (Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 i.d.F. LGBl. 13/2005, §23a Abs. 5 lit. b) bestimmt. Dessen maximale Verkaufsfläche darf 3000m² nicht überschreiten."

h) Im §10 (Lage der Gebäude) wird der zweite Satz (*"Die Baugrenzlinien gelten nicht für bauliche Anlagen in Verbindung mit Kfz-Abstellflächen (Garagen, offene Garagen) sowie Werbeeinrichtungen (§13)"*) ersetzt durch:

"Die Baugrenzlinien gelten nicht für Gebäude in Verbindung mit Kfz-Abstellplätzen (Garagen, offene Garagen, Bauwerke für den Zugang und die Zufahrt zu Abstellplätzen) sowie Werbeeinrichtungen (§13)."

i) Der 2. Absatz im §14 (Verkehrsflächen), der bisher lautete:

"Die Festlegung des Bebauungsplanes ist auch erfüllt, wenn die Zulieferungsstraße im Osten außerhalb des Planungsgebietes gebaut wird."

lautet nun:

"Die Festlegung des Bebauungsplanes ist auch erfüllt, wenn die Zulieferungsstraße im Osten außerhalb des Planungsgebietes gebaut wird, wobei die Straße in einem Abstand bis 10m von der Grenze des Planungsgebietes liegen darf."

j) Der 3. Absatz im §14 (Verkehrsflächen), der bisher lautete:

"Abstellplätze für Kraftfahrzeuge und offene Garagen sind in dem in der zeichnerischen Darstellung als "Parkplatzzone" bezeichneten Bereich herzustellen. Außerhalb dieser Zone dürfen keine Abstellplätze errichtet werden."

lautet nun:

"Abstellplätze für Kraftfahrzeuge sind in dem in der zeichnerischen Darstellung als 'Parkplatzzone' bezeichneten Bereich herzustellen. Tiefgaragen können auch außerhalb dieser Zone errichtet werden. Ebenso können auf der obersten Geschoßdecke des Einkaufszentrums Abstellplätze geschaffen werden. Auf die Bestimmungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (§31 Abs. 10), wonach bei Einkaufszentren über 2000m² die Mindestanzahl der Abstellplätze nach dem Stmk. Baugesetz in nutzungsüberlagernder Form geschaffen werden muss, wird hingewiesen."

Im letzten Absatz des §4 lautet der erste Teilsatz (bisher: *"Die Abstellplätze sind mit sickerfähigen Oberflächen (Rasengittersteine, Ökosteine) herzustellen"*):

"Die Abstellplätze am Parkplatz sind mit sickerfähigen Oberflächen (Rasengittersteine, Ökosteine) herzustellen".

k) §16 (Oberflächenentwässerung), der bisher lautete:

"Oberflächenwässer sind innerhalb des Planungsgebietes zu versickern. Bei Bedarf sind begrünte Sickermulden anzulegen. Alternativ dazu können Sickermulden im ebenen Restgebiet des früheren Bergbaugeländes östlich des Planungsgebietes situiert werden."

lautet nun:

"Oberflächenwässer sind innerhalb des Planungsgebietes - oder alternativ im ebenen Restgebiet des früheren Bergbaugeländes östlich des Planungsgebietes - zu versickern. Das dafür erstellte Konzept (Verfasser Ingenieurgesellschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner ZT GmbH, GZ B1097 im Auftrag der R. Mendlik GmbH) ist bei der baulichen Nutzung umzusetzen. Das Konzept ist im Anhang angeschlossen.

Eine Oberflächenentwässerung in anderer Form darf nur auf der Basis eines gleichwertigen Konzeptes, das mit der wasserwirtschaftlichen Planung des Landes abzustimmen ist, erfolgen."

l) Im §1 (Rechtsgrundlagen) wird als letzter Absatz angefügt:

"Für die in dieser Verordnung enthaltenen baurechtlichen Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Stmk. Baugesetzes".

Hinweise auf die einzelnen Begriffsbestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen entfallen.

§3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung,
Franziskanerplatz 10/II, 8010 Graz,
Tel. 0316 827177, Fax DW 13, e-mail ro.radaschitz@aon.at

Grundlage der zeichnerischen Darstellung: Bebauungsplan "Einkaufszentrum Mürzzuschlag Süd" / Rechtsplan, verfasst von Architekt Univ. Prof. DI Dr. techn Heiner Hierzegger, Plan-Nr. RO613-11/BB06-1 vom 23.9.2003;

Planungsunterlagen: Bebauungsplan "Einkaufszentrum Mürzzuschlag Süd", verfasst von Architekt Univ. Prof. DI Dr. techn Heiner Hierzegger,
Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i. d. Fassung 111/2011 (Stmk. ROG 2010),
Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Flächenwidmungsplanes gültigen Fassung LGBl. 13/2005 (Stmk. ROG 1974),
Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (Einkaufszentren-Verordnung) LGBl. 25/2004
Stmk. Baugesetz,
Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 ausschlaggebend, für die Inhalte die zum Zeitpunkt des Beschlusses des Flächenwidmungsplanes geltenden Fassungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 und des Entwicklungsprogramms zur Versorgungsinfrastruktur.

2. Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf

siehe Text "Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf".

3. Anlass für die Änderung / geändert Planungsvoraussetzungen

Der Bebauungsplan "Einkaufszentrum Mürzzuschlag Süd" hatte den Flächenwidmungsplan 3.05 als Grundlage. Nunmehr liegt dem Einkaufszentrengebiet der Flächenwidmungsplan 4.00 zugrunde. Der Flächenwidmungsplan 3.05 und der Flächenwidmungsplan 4.00 haben unterschiedliche Fassungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes (Stmk. ROG i.d.F. LGBl. 112/2002 bzw. Stmk. ROG i.d.F. LGBl. 13/2005) und unterschiedliche Fassungen des Entwicklungsprogramms für Versorgungsinfrastruktur (LGBl. 35/1988 bzw. LGBl. 25/2004) als Grundlage. Bestimmungen des Entwicklungsprogramms für Versorgungsinfrastruktur sind im Bebauungsplan umgesetzt.

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen und der geänderten Bestimmungen in diesen Rechtsgrundlagen widerspricht der Bebauungsplan dem Flächenwidmungsplan. Da dieser Widerspruch nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz ausgeräumt werden muss, muss der Bebauungsplan angepasst werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst die aufgrund der geänderten Rechtslage erforderlichen Anpassungen, die Angleichung der Abgrenzung an den Flächenwidmungsplan 4.00 (geringfügig geänderte Abgrenzung im Flächenwidmungsplan 4.00 aufgrund von Änderungen in der Katastergrundlage und der Übertragung vom analogen auf den digitalen Plan), formale Korrekturen und Anpassungen in Begriffsdefinitionen (Änderungen von Inhalten im Stmk. Baugesetz, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird) sowie die Aktualisierung von Ersichtlichmachungen und daraus resultierenden Nutzungseinschränkungen.

4. Bebauungsplan "Einkaufszentrum Mürzzuschlag Süd"

Das Planungsgebiet liegt zwischen den Ortschaften Mürzzuschlag und Hönigsberg. Das Mürztal ist hier durch einen Mürzbogen aufgeweitet. An der am südöstlichen Rand des Tales verlaufenden Landesstraße (L118 – Semmering-Begleitstraße) hat die Stadt Erweiterungsflächen für die betriebliche Entwicklung vorgesehen. Diese umfassen auch das Einkaufs-

zentrengebiet, für das der vorliegende Bebauungsplan gilt. Es befindet sich auf einer durch einen Schotterabbau entstandenen ebenen Fläche südöstlich der Landesstraße und ist nach Süden bzw. Osten durch begrünte Hänge, nach Norden, zum Bärenkogelweg durch einen Erdwall begrenzt. Zur Talseite ist es offen. Die Fläche liegt etwas oberhalb des Talgrundes. Der Standort zeichnet sich durch die Nähe zu den beiden Ortschaften der Gemeinde und die gute überörtliche Erreichbarkeit aus (öffentlicher Verkehr, unmittelbare Nähe zum Anschluss Mürzzuschlag West der Semmering-Schnellstraße S6)

Grundsätzliches Ziel der Gemeinde ist, den Handel in erster Linie im Zentrum von Mürzzuschlag zu konzentrieren, um sich als Einkaufsstadt stärker profilieren zu können. Motiv für die Schaffung des zusätzlichen Einkaufszentrenstandortes außerhalb der Innenstadt war, einem mangelnden Flächenangebot entgegenzutreten und so die Konkurrenzfähigkeit gegenüber andern Gemeinden des Mürztales zu steigern.

Der Bebauungsplan sieht eine L-förmige Bebauung mit max. 2 oberirdischen Geschoßen vor, die den ebenen Bereich räumlich abschließt und den Vorplatz mit der Bebauung in ein dem Umfeld (Straßenraum, außerstädtischer Bereich) gerecht werdendes Verhältnis setzt. Die von der Straße weggerückte Bebauung soll zugleich dafür sorgen, dass sie zwar noch als raumbildendes Element wirksam ist, aber der Straßenraum nicht durch eine zu wuchtige Baumasse bedrängt wird, und sich die Bebauung durch die Nähe zu den im Südosten aufsteigenden begrünten Hängen besser in die Landschaft integriert.

Eine ausführliche Erläuterung ist in der Stammfassung des Bebauungsplanes enthalten.

5. Änderung

Festlegungen des Bebauungsplanes, die die bauliche Struktur betreffenden, wurden nicht verändert. Ebenso unverändert blieb das bisher festgelegte Ausmaß der Verkaufsfläche. Von einer mit der Einkaufszentrenverordnung 2004 möglichen Vergrößerung der Verkaufsfläche auf bis zu 15.000m² wurde mit Rücksicht auf die Zielsetzung, dass der Handel seinen Schwerpunkt in der Innenstadt haben soll, abgesehen.

4.1 Änderungen in der Plandarstellung

Die Änderungen betreffen nur Ersichtlichmachungen sowie textliche Inhalte, die aufgrund geänderter rechtlicher Grundlagen angepasst werden mussten (Wiedergabe von Festlegungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplan-Wortlauts). Aufgrund des solchermaßen eingeschränkten Änderungsumfanges wurde die Plandarstellung so weit wie möglich unverändert belassen und auch auf die Darstellung des aktuellen Katasters verzichtet (er stellt keine Aussage des Bebauungsplanes dar, der jeweils gültige Katasterstand muss ohnehin separat im Bauverfahren berücksichtigt werden).

Die Änderungen im Vergleich zum Bestand sind in Form eines Differenzplanes, der im Anhang angeschlossen ist, dargestellt.

▪ Wald, Bergbauggebiet:

Die Waldfestlegung innerhalb des Planungsgebietes, die in der Erstfassung des Bebauungsplanes noch bestand, wurde aufgehoben (Bekanntgabe der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag zum Flächenwidmungsplan 4.00).

Der Schotterabbau wurde abgeschlossen und die Bergbauggebiete mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag (GZ 4.3-26/01 vom 30.1.2004) aufgehoben.

Die Ersichtlichmachungen im Bebauungsplan wurden dementsprechend angepasst.

▪ Gebietsstempel, Gesamtbetriebsfläche:

Der Gebietsstempel, der eine Übersicht über wesentliche Festlegungen für die Bebauung enthält, wurde an die geänderten Festlegungen im Verordnungswortlaut bzw. die geänderte Festlegungen im Flächenwidmungsplan 4.00 angepasst.

Die bisher in der Plandarstellung enthaltene Festlegung der maximalen Gesamtbetriebsfläche wurde gestrichen, da der Begriff der Gesamtbetriebsfläche als Merkmal eines Einkaufszentrums nicht mehr existiert (sh. 4.2 f.).

4.2 Änderungen im Verordnungswortlaut

- a) zeichnerische Darstellung:
Der Änderungsplan bildet nun den zeichnerischen Teil der Verordnung.
- b) Mit dem Flächenwidmungsplan 4.0 sind neue Festlegungen verbunden (vollwertiges Bauland statt Aufschießungsgebiet, geändert Bebauungsdichte, geänderte Nutzungsbeschränkungen). Die Inhalte des Flächenwidmungsplanes müssen gemäß dem Stmk. ROG im Bebauungsplan ersichtlich gemacht werden.
- c) Nutzungseinschränkungen:
Die Waldfestlegung innerhalb des Planungsgebietes und das Bergbaugesamt sind nicht mehr aufrecht, der Hinweis auf diese Nutzungseinschränkungen und die daraus resultierenden Bedingungen für eine Bebauung konnte daher gestrichen werden.
- d) Bebauungsdichte:
Mit der Novelle LGBl. 61/2003 der Bebauungsdichteverordnung 1993 wurde die Mindestdichte für Einkaufszentrengebiete auf 0,5 hinaufgesetzt. Das war im Flächenwidmungsplan 4.00 zu berücksichtigen.
Ebenfalls zu berücksichtigen war, dass mit der Bestimmung in der dem Flächenwidmungsplan 4.00 zugrunde liegenden Fassung des Stmk. ROG 1974, wonach die Mindestanzahl der Abstellplätze gemäß dem Stmk. Baugesetz in Hoch- oder Tiefgaragen bereitzustellen ist, eine Erhöhung der Maximaldichte erforderlich war. Die Maximaldichte wurde deshalb im Flächenwidmungsplan 4.00 von 0,6 auf 0,8 angehoben. Eine Rolle spielte dabei auch, dass die Beschränkung der Gesamtbetriebsfläche nicht mehr existierte (sh. Punkt f)). Dadurch war ein die frühere Festlegung bestimmender Faktor entfallen und es konnte eine höhere Dichte im Sinne einer bodensparenden Entwicklung festgelegt werden. Der Rahmen, den der Bebauungsplan vorgibt, setzte eine Grenze nach oben und war ausschlaggebend für die getroffene Festlegung.
Die Dichtefestlegung des Flächenwidmungsplanes wurde nun in den Bebauungsplan übernommen.
- e) Bebauungsgrad:
Bei einem Bebauungsgrad von 0,2 und der festgelegten maximal 2-geschoßigen Bebauung ist die Mindestdichte nicht erreichbar, der Wert wurde daher, um diese Widersprüchlichkeit zu beseitigen, auf 0,25 angehoben.
- f) Einkaufszentrum:
Neben den Verkaufsflächen waren die Größenstufen von Einkaufszentren im Entwicklungsprogramm für Versorgungsinfrastruktur aus dem Jahr 1988 durch Gesamtbetriebsflächen geregelt. Mit der Einkaufszentrenverordnung 2004 entfiel der Begriff der Gesamtbetriebsfläche, weshalb er auch nicht mehr im Bebauungsplan festgelegt werden kann. Der Bebauungsplan wurde an diese geänderte Rechtsvorgabe angepasst.
- g) Baugrenzlinie:
Der Bereich für das Parken von Kraftfahrzeugen wurde im Bebauungsplan als separater Bereich festgelegt. Auf diesem können auch Gebäude für Kfz, zB Garagen / Tiefgaragen errichtet werden, weshalb festgelegt ist, dass für bauliche Anlagen in Verbindung mit Kfz-Abstellplätzen die Baugrenzlinie nicht gilt. Seit der Novelle LGBl. 78/2003 gelten Baugrenzlinien lt. Stmk. Baugesetz für oberirdische Teile von *Gebäuden*, nicht mehr für jede bauliche Anlage. Der Bebauungsplan wurde an die geänderte Definition angepasst. Zugleich wurde durch Ergänzung klargestellt, dass auch Nebenanlagen wie Stiegenhäuser zu Tiefgaragen zu den Baulichkeiten gehören, für die die Baugrenzlinie nicht gilt.
Der Begriff "Abstellflächen" wurde durch "Abstellplätze" ersetzt, da diese im gegebenen Zusammenhang der korrekte Ausdruck im Sinne der Begriffsbestimmungen des Stmk. Baugesetzes sind.
- h) Verkehrsflächen
Mit der Novelle des Stmk. Raumordnungsgesetzes 22/2003 wurde für Einkaufszentren festgelegt, dass auf eine wirtschaftliche Nutzung der Baulandflächen Bedacht zu nehmen ist

und (zumindest) die Mindestanzahl der nach dem Stmk. Baugesetz erforderlichen Abstellplätze in Hoch- oder Tiefgaragen vorzusehen ist. Diese Regelung wurde mit dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 modifiziert. Nun muss bei Einkaufszentren über 2000m² Verkaufsfläche die Mindestanzahl der Abstellplätze so bereitgestellt werden, dass zumindest zwei Nutzungsfunktionen überlagert werden. Die Bestimmung gilt auch für Flächenwidmungspläne, die nicht auf dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 basieren. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben und der dahinter stehenden Absicht einer wirtschaftlichen Flächennutzung wurde ergänzt, dass Tiefgaragen auch außerhalb der Parkplatzzone gebaut werden können und Abstellplätze auf der obersten Geschoßdecke des Einkaufszentrums möglich sind. Für die Abstellplätze sind sickerfähige Oberflächen vorgeschrieben. Da damit nur Abstellplätze außerhalb von Gebäuden gemeint sind, wurde ergänzt, dass dies Abstellplätze am Parkplatz betrifft.

- i) Rechtsgrundlagen
Mit dem allgemeiner gehalten Verweis auf die Begriffsbestimmungen des Stmk. Baugesetzes anstatt der gezielten Nennung der Zahl, unter dem der Begriff definiert ist, wird vermieden, dass ein Verweis bei Änderungen der Reihenfolge der Begriffe im Stmk. Baugesetz nicht mehr richtig ist.

6. Inkrafttreten der Änderung; Verfahren

Bebauungspläne dürfen nach §8 des Stmk. Raumordnungsgesetzes Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Die im Punkt zwei genannten geänderten rechtlichen Grundlagen erfordern die Anpassung des Bebauungsplanes.

Die Anpassung muss gemäß §40 des Stmk. Raumordnungsgesetzes spätestens im Anlassfall vorgenommen werden. Dieser liegt mit einem Ansuchen um Baugenehmigung für ein Einkaufszentrum auf dem Bebauungsplangebiet, das von der R. Mendlik GmbH Projektentwicklung bei der Stadtgemeinde eingebracht wurde, vor.

Das Verfahren muss gemäß §40 (8) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 unverzüglich nach dem Eintritt des Anlassfalles eingeleitet und spätestens innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen werden.

Beim Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes müssen die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke schriftlich angehört werden und der Entwurf über mindestens acht Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht aufgelegt und öffentlich kundgemacht werden.

Wenn dies im Sinn der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit liegt, kann anstelle eines Auflage- ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden. Anzuhören sind in diesem Fall die Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke.

Auch wenn die Änderungen formaler Natur sind, hat sich die Gemeinde für ein Auflageverfahren entschieden, da dieses Verfahren vor dem Hintergrund des Interesses der Öffentlichkeit an der Thematik der Einkaufszentren und im Zusammenhang mit der Entwicklung des Handels in der Innenstadt als zweckmäßiger erachtet wird.

Während der Auflage können Einwendungen schriftlich und begründet bei der Gemeinde bekannt gegeben werden.

Nach der Auflage muss der Bürgermeister den Entwurf der Änderung samt den eingelangten Einwendungen dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen. Die Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit.

Die beschlossene Änderung ist nach der Gemeindeordnung 2 Wochen kundzumachen. Sie tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.

Die Änderung und die Verfahrensunterlagen müssen der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden.

ANHANG

- Fachmarktzentrum Mürzcenter – Oberflächenentwässerung
Wasserrechtliches Einreichprojekt 2011,
Verfasser Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und Gunter
Krischner ZT GmbH, GZ B1097
- Überlagerung der planlichen Festlegungen des
Bestandes und der Änderung (Differenzplan)
- Gesamtfassung des Bebauungsplanes
Verordnungswortlaut und Erläuterungen
inkl. 1. und 2. Änderung

Beilage 3

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
Schnittbereich: Stadtplanung

13. Juni 2012

**STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
BEBAUUNGSPLAN EINKAUFSZENTRUM
„MÜRZZUSCHLAG SÜD“**

**GESAMTFASSUNG
INKL. 1. ÄNDERUNG
2012**



VERORDNUNG

- gemäß §§ 40 und 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 27 und 28 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. LGBl. 7/2002 (Stmk. ROG) und den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. (Stmk. BauG) [vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschlossen am 29.9.2003],

- gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. in Verbindung mit § 40 Abs. 6 Z 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, § 28 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.F. LGBl. 13/2005, vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschlossen am 27.6.2012.

§1 Rechtsgrundlage

Die Festlegungen des Bebauungsplanes erfolgen nach den Bestimmungen des Stmk. ROG und des Stmk. BauG .

Sie betreffen nach § 28 (2) Stmk. ROG:

1. die Bebauung mit den Bebauungsweisen und dem Maß der baulichen Nutzung,
2. die Verkehrsanlagen,
3. die öffentlichen Flächen und Anlagen,
4. die Freiflächen,

sowie nach § 28(4) Stmk. ROG:

Zusätzliche Angaben zur Erhaltung und Gestaltung eines erhaltenswerten Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, in denen nähere Ausführungen über die äußere Gestaltung (Ansichten, Dachformen, Dachdeckung, Anstrich, Baustoff u. dgl.) von Bauten, Werbeeinrichtungen und Einfriedungen enthalten sind.

Weiters betreffen die Festlegungen dieser Verordnung

1. nach §8(2) des Stmk. Baugesetzes:

Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen- Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene, sowie

2. nach §11(2) des Stmk. Baugesetzes:

Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune zum Schutz des Straßen- Orts- und Landschaftsbildes.

Für die in dieser Verordnung enthaltenen baurechtlichen Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Stmk. Baugesetzes

§2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst jeweils einen Teil der Grundstücke 1250 und 1251/1, Katastralgemeinde Mürzzuschlag mit einer Gesamtfläche von ca. 1,50 ha.

§3 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung vom 14.6.2012, GZ. 613-11/BB06-AE1, im Maßstab 1:1000, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung. Der Verordnung sind schriftliche Erläuterungen mit einem Gestaltungskonzept, Plan-Nr. RO 613-11/BB 06-2 (Verfasser Architekt Univ.-Prof. Dipl. Ing. Dr. techn. Heiner Hierzegger), angeschlossen.

§4 Festlegungen des Flächenwidmungsplanes

Das Planungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan 4.0 der Gemeinde als Bauland / Gebiet für Einkaufszentren 2 (§23 Abs. 5 lit. j Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 i.d.F. LGBl. 13/2005) mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 0,8 festgelegt.

§5 Einschränkungen

Eine Hochspannungs-Freileitung der Stadtwerke Mürzzuschlag quert das Planungsgebiet. Mit der Leitung sind Nutzungseinschränkungen - wie die Einhaltung von Mindestabständen nach der technischen Richtlinie ÖVE L11 - und Rechte des Leitungsbetreibers - wie das Recht auf Zugang zur Wartung der Anlagen – verbunden. Bei baulichen Maßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

§6 Bebauungsweise

Das Planungsgebiet ist in offener oder gekuppelter Weise zu bebauen.

§7 Bebauungsdichte

Die Bebauung darf eine Dichte von 0,5 nicht unter- und eine Dichte von 0,8 nicht überschreiten.

§8 Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad muss gleich oder größer 0,25 sein.

§9 Einkaufszentrum

Das Planungsgebiet ist für ein (1) Einkaufszentrum 2 (Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 i.d.F. LGBl. 13/2005, §23a Abs. 5 lit. b) bestimmt. Dessen maximale Verkaufsfläche darf 3000m² nicht überschreiten.

§10 Lage der Gebäude

Die Lage der Gebäude ist durch Baugrenzlinien sowie die Ausrichtung der Gebäude-Längsachsen in der zeichnerischen Darstellung bestimmt.

Die Baugrenzlinien gelten nicht für Gebäude in Verbindung mit Kfz-Abstellplätzen (Garagen, offene Garagen, Bauwerke für den Zugang und die Zufahrt zu Abstellplätzen) sowie Werbeeinrichtungen (§13).

Vordächer können die Baugrenzlinien bis zu 4m überschreiten.

§11 Höhe der Gebäude

Es können ein- oder zweigeschoßige Gebäude errichtet werden.

Die Höhe der Gebäude darf traufenseitig 10m nicht überschreiten. Als für den Fußpunkt des Vertikalabstandes maßgebendes natürliches Gelände gilt das gemäß Bergbau-Abschlussbetriebsplan hergerichtete Bodenniveau.

§12 Dachformen und Dächer

Die Gebäude sind mit Flachdächern oder flachen – bis maximal 5° geneigten – Pultdächern zu überdachen.

§13 Werbeeinrichtungen

Als Werbeeinrichtungen gelten Bauwerke, die Werbezwecken dienen und keine Gebäude gem. Stmk. Baugesetz sind.

- Eine turmartige Werbeeinrichtung kann im Bereich der Einfahrt von der Landesstraße – innerhalb von 25m vom Schnittpunkt der Zufahrtsstraßenachse mit der Landesstraße, vorzugsweise an der in der zeichnerischen Darstellung bezeichneten Stelle – errichtet werden. Diese darf eine Höhe von 16,00 m (vertikaler Abstand zwischen höchstem Punkt der Werbeeinrichtung und dem tiefsten Punkte der Geländeverschnidung) nicht überschreiten.
- Niedrige Werbeeinrichtungen (Werbetafeln, Werbesäulen, Vitrinen) mit einer Höhe von max. 2,5m können zwischen Parkplatzreihen und an deren Rändern angeordnet werden.

§14 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen sind in der zeichnerisch dargestellten Form anzulegen. Dabei gilt:

- Die Zufahrt von der Landesstraße L118 ist an der für den Bergbaubetrieb bestehenden Stelle (in der Achse der Zufahrt zum Bauunternehmen auf der gegenüberliegenden Seite der L118) zu belassen.
An diese Zufahrt ist ein Anschluss für die Erschließung des benachbarten Industrie- und Gewerbegebietes vorzusehen.
- Die Straße für die Zulieferung ist zwischen den Gebäuden und dem Fuß der bestehenden Böschung im Nordosten bzw. dem Rand des Planungsgebietes im Osten anzulegen. Abhängig von der Tiefe der Bebauung kann die Straße also auch in die durch die Baugrenzen definierte Bauzone gelegt werden.
Die Festlegung des Bebauungsplanes ist auch erfüllt, wenn die Zulieferungsstraße im Osten außerhalb des Planungsgebietes gebaut wird, wobei die Straße in einem Abstand bis 10m von der Grenze des Planungsgebietes liegen darf
Zwischen dem Endpunkt der Zulieferstraße im Osten und der Zufahrt von der L118 ist eine Verbindung am südlichen Rand des Planungsgebietes – oder alternativ außerhalb des Planungsgebietes – herzustellen.
- Abstellplätze für Kraftfahrzeuge sind in dem in der zeichnerischen Darstellung als "Parkplatzzone" bezeichneten Bereich herzustellen. Tiefgaragen können auch außerhalb dieser Zone errichtet werden. Ebenso können auf der obersten Geschoßdecke des Einkaufszentrums Abstellplätze geschaffen werden.
Auf die Bestimmungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (§31 Abs. 10), wonach bei Einkaufszentren über 2000m² die Mindestanzahl der Abstellplätze nach dem Stmk. Baugesetz in nutzungsüberlagernder Form geschaffen werden muss, wird hingewiesen.
- Die Abstellplätze am Parkplatz sind mit sickerfähigen Oberflächen (Rasengittersteine, Ökosteine) herzustellen, Trennstreifen zwischen Parkplatzeihen und Restflächen innerhalb der Parkplatzzone sind als Rasenflächen auszubilden.

§15 Ver- und Entsorgung

Für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung sind ausreichende Flächen für die Sammlung von Abfall und Altstoffen zu schaffen. Die Lage der Sammelstellen wird im Bauverfahren festgelegt.

§16 Oberflächenentwässerung

Oberflächenwässer sind innerhalb des Planungsgebietes - oder alternativ im ebenen Restgebiet des früheren Bergbaugeländes östlich des Planungsgebietes - zu versickern. Das dafür erstellte Konzept (Verfasser Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner ZT GmbH, GZ B1097 im Auftrag der R. Mendlik GmbH) ist bei der baulichen Nutzung umzusetzen. Das Konzept ist im Anhang angeschlossen.
Eine Oberflächenentwässerung in anderer Form darf nur auf der Basis eines gleichwertigen Konzeptes, das mit der wasserwirtschaftlichen Planung des Landes abzustimmen ist, erfolgen.

§17 Grüngestaltung und Freiflächen

Grünflächen und Bepflanzung sind laut Plan anzulegen.

Die Böschung entlang der östlichen Grenze des Planungsgebietes ist zu erhalten.

Für die Bepflanzung gilt:

- Am Grünstreifen entlang L118 sowie entlang der Zulieferstraße sind Baumreihen – in regelmäßiger Anordnung oder gruppiert – zu pflanzen, wobei mindestens 1 Baum pro 20m Straßenlänge vorzusehen ist. Der bestehende Bewuchs ist nach Möglichkeit zu erhalten und in die Grüngestaltung miteinzubeziehen.
- Der Bewuchs auf der Böschung im Norden und Nordosten ist zu erhalten - oder dem Bestand adäquat zu ersetzen - und an Fehlstellen zu ergänzen.
- Ränder von Sickermulden sind mit Sträuchern und / oder Bäumen zu gestalten.

- Abstellflächen (§4 Z.1 Stmk. Baugesetz) sind mit mindestens einem Baum pro 8 Abstellplätzen zu begrünen.
- Für die Bepflanzung sind Laubgehölze, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, zu verwenden. Laubbäume müssen bei ihrer Pflanzung einen Stammdurchmesser von mindestens 5 cm haben. Alle Gehölze sind in einwandfreier biologischer Funktion zu erhalten.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Bepflanzungskonzept vorzulegen, das den genannten Bestimmungen entspricht.

§18 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung tritt der Bebauungsplan mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. [Stammfassung]

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. [1. Änderung]

ERLÄUTERUNGEN

1. Erläuterungen zur 1. Änderung
2. Erläuterungen zur Stammfassung

ERLÄUTERUNGEN ZUR 1. ÄNDERUNG

1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung,
Franziskanerplatz 10/II, 8010 Graz,
Tel. 0316 827177, Fax DW 13, e-mail ro.radaschitz@aon.at

Grundlage der zeichnerischen Darstellung: Bebauungsplan "Einkaufszentrum Mürzzuschlag Süd" / Rechtsplan, verfasst von Architekt Univ. Prof. DI Dr. techn Heiner Hierzegger, Plan-Nr. RO613-11/BB06-1 vom 23.9.2003;

Planungsunterlagen: Bebauungsplan "Einkaufszentrum Mürzzuschlag Süd", verfasst von Architekt Univ. Prof. DI Dr. techn Heiner Hierzegger,
Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i. d. Fassung 111/2011 (Stmk. ROG 2010),
Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Flächenwidmungsplanes gültigen Fassung LGBl. 13/2005 (Stmk. ROG 1974),
Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (Einkaufszentren-Verordnung) LGBl. 25/2004
Stmk. Baugesetz,
Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 ausschlaggebend, für die Inhalte die zum Zeitpunkt des Beschlusses des Flächenwidmungsplanes geltenden Fassungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 und des Entwicklungsprogramms zur Versorgungsinfrastruktur.

2. Anlass für die Änderung / geändert Planungsvoraussetzungen

Der Bebauungsplan "Einkaufszentrum Mürzzuschlag Süd" hatte den Flächenwidmungsplan 3.05 als Grundlage. Nunmehr liegt dem Einkaufszentrengebiet der Flächenwidmungsplan 4.00 zugrunde. Der Flächenwidmungsplan 3.05 und der Flächenwidmungsplan 4.00 haben unterschiedliche Fassungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes (Stmk. ROG i.d.F. LGBl. 112/2002 bzw. Stmk. ROG i.d.F. LGBl. 13/2005) und unterschiedliche Fassungen des Entwicklungsprogramms für Versorgungsinfrastruktur (LGBl. 35/1988 bzw. LGBl. 25/2004) als Grundlage. Bestimmungen des Entwicklungsprogramms für Versorgungsinfrastruktur sind im Bebauungsplan umgesetzt.

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen und der geänderten Bestimmungen in diesen Rechtsgrundlagen widerspricht der Bebauungsplan dem Flächenwidmungsplan. Da dieser Widerspruch nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz ausgeräumt werden muss, muss der Bebauungsplan angepasst werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst die aufgrund der geänderten Rechtslage erforderlichen Anpassungen, die Angleichung der Abgrenzung an den Flächenwidmungsplan 4.00 (geringfügig geänderte Abgrenzung im Flächenwidmungsplan 4.00 aufgrund von Änderungen in der Katastergrundlage und der Übertragung vom anlagen auf den digitalen Plan), formale Korrekturen und Anpassungen in Begriffsdefinitionen (Änderungen von Inhalten im Stmk. Baugesetz, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird) sowie die Aktualisierung von Ersichtlichmachungen und daraus resultierenden Nutzungseinschränkungen.

3. Bebauungsplan "Einkaufszentrum Mürzzuschlag Süd"

Das Planungsgebiet liegt zwischen den Ortschaften Mürzzuschlag und Hönigsberg. Das Mürztal ist hier durch einen Mürzbogen aufgeweitet. An der am südöstlichen Rand des Tales verlaufenden Landesstraße (L118 – Semmering-Begleitstraße) hat die Stadt Erweiterungsflächen für die betriebliche Entwicklung vorgesehen. Diese umfassen auch das Einkaufszentrengebiet, für das der vorliegende Bebauungsplan gilt. Es befindet sich auf einer durch einen Schotterabbau entstandenen ebenen Fläche südöstlich der Landesstraße und ist nach

Süden bzw. Osten durch begrünte Hänge, nach Norden, zum Bärenkogelweg durch einen Erdwall begrenzt. Zur Talseite ist es offen. Die Fläche liegt etwas oberhalb des Talgrundes. Der Standort zeichnet sich durch die Nähe zu den beiden Ortschaften der Gemeinde und die gute überörtliche Erreichbarkeit aus (öffentlicher Verkehr, unmittelbare Nähe zum Anschluss Mürzzuschlag West der Semmering-Schnellstraße S6)

Grundsätzliches Ziel der Gemeinde ist, den Handel in erster Linie im Zentrum von Mürzzuschlag zu konzentrieren, um sich als Einkaufsstadt stärker profilieren zu können. Motiv für die Schaffung des zusätzlichen Einkaufszentrenstandortes außerhalb der Innenstadt war, einem mangelnden Flächenangebot entgegenzutreten und so die Konkurrenzfähigkeit gegenüber andern Gemeinden des Mürztals zu steigern.

Der Bebauungsplan sieht eine L-förmige Bebauung mit max. 2 oberirdischen Geschossen vor, die den ebenen Bereich räumlich abschließt und den Vorplatz mit der Bebauung in ein dem Umfeld (Straßenraum, außerstädtischer Bereich) gerecht werdendes Verhältnis setzt. Die von der Straße weggerückte Bebauung soll zugleich dafür sorgen, dass sie zwar noch als raumbildendes Element wirksam ist, aber der Straßenraum nicht durch eine zu wuchtige Baumasse bedrängt wird, und sich die Bebauung durch die Nähe zu den im Südosten aufsteigenden begrünten Hängen besser in die Landschaft integriert.

Eine ausführliche Erläuterung ist in der Stammfassung des Bebauungsplanes enthalten.

4. Änderung

Festlegungen des Bebauungsplanes, die die bauliche Struktur betreffenden, wurden nicht verändert. Ebenso unverändert blieb das bisher festgelegte Ausmaß der Verkaufsfläche. Von einer mit der Einkaufszentrenverordnung 2004 möglichen Vergrößerung der Verkaufsfläche auf bis zu 15.000m² wurde mit Rücksicht auf die Zielsetzung, dass der Handel seinen Schwerpunkt in der Innenstadt haben soll, abgesehen.

4.1 Änderungen in der Plandarstellung

Die Änderungen betreffen nur Ersichtlichmachungen sowie textliche Inhalte, die aufgrund geänderter rechtlicher Grundlagen angepasst werden mussten (Wiedergabe von Festlegungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplan-Wortlauts).

Aufgrund des solchermaßen eingeschränkten Änderungsumfanges wurde die Plandarstellung so weit wie möglich unverändert belassen und auch auf die Darstellung des aktuellen Katasters verzichtet (er stellt keine Aussage des Bebauungsplanes dar, der jeweils gültige Katasterstand muss ohnehin separat im Bauverfahren berücksichtigt werden).

Die Änderungen im Vergleich zum Bestand sind in Form eines Differenzplanes, der im Anhang angeschlossen ist, dargestellt.

▪ Wald, Bergbaugebiet:

Die Waldfestlegung innerhalb des Planungsgebietes, die in der Erstfassung des Bebauungsplanes noch bestand, wurde aufgehoben (Bekanntgabe der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag zum Flächenwidmungsplan 4.00).

Der Schotterabbau wurde abgeschlossen und die Bergbaugebiete mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag (GZ 4.3-26/01 vom 30.1.2004) aufgehoben.

Die Ersichtlichmachungen im Bebauungsplan wurden dementsprechend angepasst.

▪ Gebietsstempel, Gesamtbetriebsfläche:

Der Gebietsstempel, der eine Übersicht über wesentliche Festlegungen für die Bebauung enthält, wurde an die geänderten Festlegungen im Verordnungswortlaut bzw. die geänderte Festlegungen im Flächenwidmungsplan 4.00 angepasst.

Die bisher in der Plandarstellung enthaltene Festlegung der maximalen Gesamtbetriebsfläche wurde gestrichen, da der Begriff der Gesamtbetriebsfläche als Merkmal eines Einkaufszentrums nicht mehr existiert (sh. 4.2 f.).

4.2 Änderungen im Verordnungswortlaut

- a) zeichnerische Darstellung:
Der Änderungsplan bildet nun den zeichnerischen Teil der Verordnung.
- b) Mit dem Flächenwidmungsplan 4.0 sind neue Festlegungen verbunden (vollwertiges Bauland statt Aufschießungsgebiet, geändert Bebauungsdichte, geänderte Nutzungsbeschränkungen). Die Inhalte des Flächenwidmungsplanes müssen gemäß dem Stmk. ROG im Bebauungsplan ersichtlich gemacht werden.
- c) Nutzungseinschränkungen:
Die Waldfestlegung innerhalb des Planungsgebietes und das Bergbaugesamt sind nicht mehr aufrecht, der Hinweis auf diese Nutzungseinschränkungen und die daraus resultierenden Bedingungen für eine Bebauung konnte daher gestrichen werden.
- d) Bebauungsdichte:
Mit der Novelle LGBl. 61/2003 der Bebauungsdichteverordnung 1993 wurde die Mindestdichte für Einkaufszentrengebiete auf 0,5 hinaufgesetzt. Das war im Flächenwidmungsplan 4.00 zu berücksichtigen.
Ebenfalls zu berücksichtigen war, dass mit der Bestimmung in der dem Flächenwidmungsplan 4.00 zugrunde liegenden Fassung des Stmk. ROG 1974, wonach die Mindestanzahl der Abstellplätze gemäß dem Stmk. Baugesetz in Hoch- oder Tiefgaragen bereitzustellen ist, eine Erhöhung der Maximaldichte erforderlich war. Die Maximaldichte wurde deshalb im Flächenwidmungsplan 4.00 von 0,6 auf 0,8 angehoben. Eine Rolle spielte dabei auch, dass die Beschränkung der Gesamtbetriebsfläche nicht mehr existierte (sh. Punkt f)). Dadurch war ein die frühere Festlegung bestimmender Faktor entfallen und es konnte eine höhere Dichte im Sinne einer bodensparenden Entwicklung festgelegt werden. Der Rahmen, den der Bebauungsplan vorgibt, setzte eine Grenze nach oben und war ausschlaggebend für die getroffene Festlegung.
Die Dichtefestlegung des Flächenwidmungsplanes wurde nun in den Bebauungsplan übernommen.
- e) Bebauungsgrad:
Bei einem Bebauungsgrad von 0,2 und der festgelegten maximal 2-geschoßigen Bebauung ist die Mindestdichte nicht erreichbar, der Wert wurde daher, um diese Widersprüchlichkeit zu beseitigen, auf 0,25 angehoben.
- f) Einkaufszentrum:
Neben den Verkaufsflächen waren die Größenstufen von Einkaufszentren im Entwicklungsprogramm für Versorgungsinfrastruktur aus dem Jahr 1988 durch Gesamtbetriebsflächen geregelt. Mit der Einkaufszentrenverordnung 2004 entfiel der Begriff der Gesamtbetriebsfläche, weshalb er auch nicht mehr im Bebauungsplan festgelegt werden kann. Der Bebauungsplan wurde an diese geänderte Rechtsvorgabe angepasst.
- g) Baugrenzlinie:
Der Bereich für das Parken von Kraftfahrzeugen wurde im Bebauungsplan als separater Bereich festgelegt. Auf diesem können auch Gebäude für Kfz, zB Garagen / Tiefgaragen errichtet werden, weshalb festgelegt ist, dass für bauliche Anlagen in Verbindung mit Kfz-Abstellplätzen die Baugrenzlinie nicht gilt. Seit der Novelle LGBl. 78/2003 gelten Baugrenzlinien lt. Stmk. Baugesetz für oberirdische Teile von *Gebäuden*, nicht mehr für jede bauliche Anlage. Der Bebauungsplan wurde an die geänderte Definition angepasst. Zugleich wurde durch Ergänzung klargestellt, dass auch Nebenanlagen wie Stiegenhäuser zu Tiefgaragen zu den Baulichkeiten gehören, für die die Baugrenzlinie nicht gilt.
Der Begriff "Abstellflächen" wurde durch "Abstellplätze" ersetzt, da diese im gegebenen Zusammenhang der korrekte Ausdruck im Sinne der Begriffsbestimmungen des Stmk. Baugesetzes sind.
- h) Verkehrsflächen
Mit der Novelle des Stmk. Raumordnungsgesetzes 22/2003 wurde für Einkaufszentren festgelegt, dass auf eine wirtschaftliche Nutzung der Baulandflächen Bedacht zu nehmen ist

und (zumindest) die Mindestanzahl der nach dem Stmk. Baugesetz erforderlichen Abstellplätze in Hoch- oder Tiefgaragen vorzusehen ist. Diese Regelung wurde mit dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 modifiziert. Nun muss bei Einkaufszentren über 2000m² Verkaufsfläche die Mindestanzahl der Abstellplätze so bereitgestellt werden, dass zumindest zwei Nutzungsfunktionen überlagert werden. Die Bestimmung gilt auch für Flächenwidmungspläne, die nicht auf dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 basieren. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben und der dahinter stehenden Absicht einer wirtschaftlichen Flächennutzung wurde ergänzt, dass Tiefgaragen auch außerhalb der Parkplatzzone gebaut werden können und Abstellplätze auf der obersten Geschoßdecke des Einkaufszentrums möglich sind. Für die Abstellplätze sind sickerfähige Oberflächen vorgeschrieben. Da damit nur Abstellplätze außerhalb von Gebäuden gemeint sind, wurde ergänzt, dass dies Abstellplätze am Parkplatz betrifft.

i) Rechtsgrundlagen

Mit dem allgemeiner gehalten Verweis auf die Begriffsbestimmungen des Stmk. Baugesetzes anstatt der gezielten Nennung der Zahl, unter dem der Begriff definiert ist, wird vermieden, dass ein Verweis bei Änderungen der Reihenfolge der Begriffe im Stmk. Baugesetz nicht mehr richtig ist.

5. Inkrafttreten der Änderung; Verfahren

Bebauungspläne dürfen nach §8 des Stmk. Raumordnungsgesetzes Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Die im Punkt zwei genannten geänderten rechtlichen Grundlagen erfordern die Anpassung des Bebauungsplanes.

Die Anpassung muss gemäß §40 des Stmk. Raumordnungsgesetzes spätestens im Anlassfall vorgenommen werden. Dieser liegt mit einem Ansuchen um Baugenehmigung für ein Einkaufszentrum auf dem Bebauungsplangebiet, das von der R. Mendlik GmbH Projektentwicklung bei der Stadtgemeinde eingebracht wurde, vor.

Das Verfahren muss gemäß §40 (8) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 unverzüglich nach dem Eintritt des Anlassfalles eingeleitet und spätestens innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen werden.

Beim Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes müssen die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke schriftlich angehört werden und der Entwurf über mindestens acht Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht aufgelegt und öffentlich kundgemacht werden.

Wenn dies im Sinn der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit liegt, kann anstelle eines Auflage- ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden. Anzuhören sind in diesem Fall die Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke.

Auch wenn die Änderungen formaler Natur sind, hat sich die Gemeinde für ein Auflageverfahren entschieden, da dieses Verfahren vor dem Hintergrund des Interesses der Öffentlichkeit an der Thematik der Einkaufszentren und im Zusammenhang mit der Entwicklung des Handels in der Innenstadt als zweckmäßiger erachtet wird.

Während der Auflage können Einwendungen schriftlich und begründet bei der Gemeinde bekannt gegeben werden.

Nach der Auflage muss der Bürgermeister den Entwurf der Änderung samt den eingelangten Einwendungen dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen. Die Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit.

Die beschlossene Änderung ist nach der Gemeindeordnung 2 Wochen kundzumachen. Sie tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.

Die Änderung und die Verfahrensunterlagen müssen der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden.

ANHANG

- Überlagerung der planlichen Festlegungen des Bestandes und der Änderung (Differenzplan)

ERLÄUTERUNGEN ZUR STAMMFASSUNG

• Lage, Randbedingungen

zu 1 Rechtsgrundlage:

Die Flächenwidmung als Einkaufszentrengelbiet II, für das dieser Bebauungsplan gilt, wurde nach den Bestimmungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes (Stmk. ROG) in der Fassung LGBl. 7/2002 beschlossen. Diese Fassung des Stmk. ROG gilt auch für den darauf aufsetzenden Bebauungsplan.

Im §27 des Stmk. ROG ist das Verfahren zur Bebauungsplanung geregelt, im §28 der Inhalt der Bebauungsplanung.

§8 des Stmk. Baugesetzes enthält Bestimmungen und Verordnungsermächtigungen zu Freiflächen und Bepflanzungen, §11 zu Einfriedungen und lebenden Zäunen.

zu 2 Planungsgebiet:

Der Bebauungsplan betrifft das mit der Flächenwidmungsplanänderung 3.05 festgelegte Einkaufszentren-II-Gebiet zwischen Mürzzuschlag und Hönigsberg.

Das Gebiet ist Teil eines Bergbaugesbietes, in dem der Abbau mittlerweile eingestellt und ein Abschlussbetriebsplan bewilligt wurde. Die Umsetzung der im Abschlussbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen ist derzeit im Gange.

Das Gebiet liegt auf einer durch den Bergbau ausgeweiteten ebenen Terrasse oberhalb der Mürz. Hänge – mit den Abschlussarbeiten im Bergbaugesbiet begrünt – umgrenzen das Areal und das anschließende Industrie- und Gewerbegebiet nach Süden und Osten, ein niedriger baumbestandener Wall zur Bärenkogelstraße im Norden und Nordosten. Zur Mürzseite hin ist das Gebiet landschaftlich offen. Es grenzt hier an die L118, die Semmering-Begleitstraße, und das westlich der Straße liegende, mit den Betriebsgebäuden eines Bauunternehmens bebaute Industrie- und Gewerbegebiet.

Der Bereich nördlich des Gebietes ist teilweise bebautes, der Bereich südlich unbebautes Industrie- und Gewerbegebiet. Der Hang im Osten, zur S6 hin ist unbebaut.

Die L118, sich nördlich der S6-Abfahrt als B23 fortsetzend, ist die Haupterschließungsachse von Mürzzuschlag und Hönigsberg.

Das Gebiet zeichnet sich durch die Nähe zu den Ortschaften Mürzzuschlag und Hönigsberg und durch seine gute überörtliche Erreichbarkeit aus (öffentlicher Verkehr, unmittelbare Nähe zur S6-Abfahrt - Anschluss an das übergeordnete Straßennetz abseits von Wohngebieten).

zu 3 Zeichnerische Darstellung:

Grundlage für die planliche Darstellung ist der digitale Kataster und eine der Gemeinde vom Bergbaubetrieb, der Kies-Union, zur Verfügung gestellte digitale Karte des Geländes wie es laut Abschlussbetriebsplan hergestellt werden muss (und zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch bereits fast vollständig hergestellt ist).

Zur Veranschaulichung der Festlegungen im Rechtsplan ist ein erläuterndes Gestaltungskonzept beigelegt, das auf einem Entwurf des Bauwerbers für das Einkaufszentrum, der Firma Richard Mendlik Immobilien, basiert.

zu 4 Festlegungen des Flächenwidmungsplanes:

Der Flächenwidmungsplan ist eine vorgeschaltete Stufe der örtlichen Raumordnung und gibt im Bebauungsplan einzuhaltende Bestimmungen vor.

Für Einkaufszentrengelbiete besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes.

zu 5 Einschränkungen:

Bergbaugesbiet:

Am Gebiet wurde im Tagbau Quarzit gewonnen. Der Abbau ist abgeschlossen, ein Abschlussbetriebsplan nach dem Mineralrohstoffgesetz genehmigt. Die Umsetzung des

Abschlussbetriebsplanes ist im Gange. Danach wird die Bergbauberechtigung gelöscht werden. Für die Realisierung des Bebauungsplanes ist dies Voraussetzung, sofern diese nicht durch Bewilligungen nach dem Mineralrohstoffgesetz vor der formalen Aufhebung des Bergbaugesbietes ermöglicht wird.

Wald:

Im Abbaubereich des Bergbaugesbietes existiert zwar kein Wald in der Natur, ein Teil des Planungsgebietes ist aber rechtlich Wald. Da die vorgesehene Bebauung und Nutzung sonst nicht möglich ist, muss eine Rodungsbewilligung oder eine Nichtwaldfeststellung durch die Forstbehörde, die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag, erwirkt werden.

Hochspannungsleitung:

Eine 20kV-Hochspannungsleitung der Stadtwerke verläuft über den westlichen Teil des Gebietes. Bauliche Maßnahmen erfordern ein Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber, eventuelle Änderungen an der Leitungsführung (Verlegung, Verkabelung) müssen mit ihm abgesprochen werden. Die ÖVE-Richtlinie L11 enthält Abstandsbestimmungen für Gebäude, Fahrbahnen, spezielle Flächennutzungen etc.

• **Bebauung**

zu 6 Bebauungsweise:

Ausgehend von der landschaftlichen Umgebung (ebener, von Hängen umgrenzter Bereich) und dem Baubestand der Umgebung (Solitärbauten unterschiedlicher Baumasse) ist eine offene Bebauung zu den benachbarten Flächen vorgesehen. Innerhalb des Planungsgebietes soll ein klarer Baukörper entstehen. Die bestehenden Grundstücksgrenzen erlauben die geplante Bebauung nicht und müssen daher aufgelöst werden. Um den Freiraum für eine Teilung in zwei Grundstücke (zB der Realisierung in zwei Bauabschnitten entsprechend) zu schaffen, ohne dadurch aber eine offene Bebauung innerhalb des Planungsgebietes zu erzwingen, wurde alternativ eine gekuppelte Bebauungsweise festgelegt. Durch die Abgrenzung einer Bauzone mittels Baugrenzlinien bleibt die gekuppelte Bebauungsweise auf den Bereich innerhalb des Planungsgebietes beschränkt. Es wird so vermieden, dass ein zum Maßstab der landschaftlichen Umgebung zu langer, visuell eine „Sperre“ erzeugender Riegel entstehen kann.

zu 7 Bebauungsdichte:

Die Höchstdichte wurde gegenüber dem Flächenwidmungsplan herabgesetzt. Sie ergibt sich aus maximaler Gesamtbetriebsfläche plus einer Reserve für zB Garagen sowie der Berücksichtigung einer eventuellen Teilung in zwei Grundstücke (Bauetappen).

Die Mindestdichte wurde gegenüber dem Flächenwidmungsplan nicht verändert. Das Erreichen der Mindestdichte in Verbindung mit dem festgelegten Bebauungsgrad sichert ein ausreichendes Minimum an baulicher Nutzung (sh. nächster Punkt).

Die Berechnung der Bebauungsdichte ist in der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.g.F geregelt.

zu 8 Bebauungsgrad:

Der Bebauungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche (§4 Z.16 Stmk. BauG).

Ein Mindestbebauungsgrad wurde festgelegt, um ein Minimum an Ausnutzung der vorhandenen Baulandfläche zu sichern und dadurch die Entwicklungsinteressen der Gemeinde wahrzunehmen. Dem festgelegten Maß liegt zugrunde, dass mehr als 50% der möglichen Bruttogeschoßflächen (ohne Garagen / Abstellplatzüberdachungen) realisiert werden, und mit diesem Maß einerseits eventuelle wirtschaftliche Zwänge des Bauinteressenten, die einer vollen Ausnutzung im Wege stehen, berücksichtigt sind, aber andererseits ein Bauvolumen entsteht, das der Bebauung eine räumlich wirksame Relevanz gibt.

Eine Obergrenze wurde nicht fixiert, diese ist mit der Abgrenzung einer bebaubaren Zone anderweitig definiert.

zu 9 Einkaufszentren:

Einkaufszentren sind Handelsbetriebe und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungseinrichtungen, die nach einem wirtschaftlichen Gesamtkonzept in sich eine bauliche oder planerische Einheit bilden und eine Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 600m² oder eine Gesamtbetriebsfläche von mehr als 1000m² haben.

Einkaufszentren der Type II sind solche Einkaufszentren, die in ihrem Sortiment keine Lebensmittel führen.

Die Größenordnung von Einkaufszentren II in Müzzuschlag dürfen demnach eine Infrastruktur bestimmt. Einkaufszentren II dürfen demnach eine Verkaufsfläche von 3000m² und eine Gesamtbetriebsfläche von 5000m² nicht überschreiten. Diese Größe wurde, da sie den von der Gemeinde verfolgten Interessen angemessen ist (sh. der EZ-Widmung zugrundeliegende Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderung), nicht weiter eingeschränkt. Aus dem selben Grund wurde aber auch festgelegt, dass nur ein einziges Einkaufszentren im Planungsgebiet errichtet werden darf – dass also die hier vernünftig scheinende Größe nicht etwa durch zwei getrennte Einkaufszentreinheiten überzogen wird.

zu 10 Lage der Gebäude:

Die Lage der Gebäude ist durch Baugrenzlinien in der zeichnerischen Darstellung vorgegeben. Sie wurde so angelegt, dass die in den Hang eingebuchtete Ebene einen räumlichen Abschluss findet. Die Bebauung ist L-förmig konzipiert. Der ebene Bereich soll dadurch räumlich definiert, die Größe des Vorplatzes und die Baumasse in ein abgestimmtes Verhältnis gesetzt und die zum Einkaufszentrum gehörende Vorzone vom Freiland im Osten und vom anders strukturierten Gelände des Baulandes im Norden abgegrenzt werden.

Durch das Zurückrücken vom Straßenraum wird zugleich eine zu wuchtige Präsenz der Baumassen im Blickfeld der Straße vermieden und die Tiefe des Raumes gegliedert. Die Bebauung als raumwirksames Element bleibt aber im Straßenraum noch deutlich wirksam. Die Position der Gebäude erlaubt, dass die begrünten Hänge von der Straße aus und in der Fernwirkung einen Projektionshintergrund bilden, innerhalb dessen sich die Bebauung abzeichnet. Dadurch wird eine bessere Integration in die Landschaft erreicht als dies mit einer aus der Geländeeinbuchtung herausgerückten, näher an der Straße liegenden Bebauung möglich ist.

Mit der Festlegung der Ausrichtung der Gebäudeachse wird verdeutlicht, dass die Bebauung nicht einzelne kleine Gebäude umfassen kann, sondern eine klare größere Form. Für das L-förmige Gebäude wird vorgeschlagen (sh. Gestaltungskonzept), die zwei Schenkel über einen kleineren Verbindungsbau (zB eine verglaste Erschließungszone) zusammenzuschließen, den Bau also am Verbindungspunkt soweit zu lösen, dass visuell eine Gliederung in zwei Baukörper entsteht. Bebauung und Dachlandschaft sollen so aufgelockert werden.

Für die räumliche Wirkung sind die mit den Fassaden begrenzten Hauptbaukörper ausschlaggebend. Die Baugrenzlinien wurden deshalb sich auf diese beziehend definiert. Die nur eine untergeordnete Rolle spielenden Vordächer können sie bis 4m überschreiten. Dieses Ausmaß lässt sie noch dem Gebäude untergeordnet erscheinen, erreicht aber eine praxisgerechte Dimension (zB Eingangsüberdachung und -betonung, überdachte Ladezone). Ebenfalls ausgenommen sind Werbeeinrichtungen und Bauwerke im Zusammenhang mit Kfz-Abstellflächen. Für Abstellflächen ist eine separate Zone im Plan definiert, für Werbeeinrichtungen, die vom Hauptgebäude losgelöste Bauwerke darstellen, sind eigene Festlegungen getroffen.

zu 11 Höhe der Gebäude:

Die Höhe der Gebäude ist durch Geschößzahl und Traufhöhe bestimmt. Die Festlegung mit maximal 2 Geschößen und einer Traufhöhe von 10m folgt der Absicht, dass die Bebauung als liegende, sich dem Landschaftsraum unterordnende Kubatur in Erscheinung treten soll. Eine höhere Bebauung scheint in diesem Zusammenhang nicht verträglich.

Die maximale Gesamtbetriebsfläche lässt sich innerhalb der Baugrenzlinien auch in eingeschossiger Bebauung unterbringen. Mit Blick auf zukünftig mögliche Dienstleistungseinrichtungen, die nicht mit dem Einkaufszentrum zusammenhängen (Novelle des Stmk. ROG) und im Nutzungsgefüge in Mürzzuschlag an dieser Stelle sinnvoll sein können, wird empfohlen, das Gebäude auch in diesem Fall auf eine spätere zweigeschoßige Nutzung auszulegen. Neben einer sinnvollen Nutzungsabstimmung bedeutet dies auch eine effizientere Verwendung der Baulandfläche.

zu 12 Dachformen und Dächer:

Durch flache bis flachgeneigte Dächer können übliche Hallenlösungen realisiert werden, die aufgrund verringerter Höhenentwicklung visuell besser verträglich sind.

zu 13 Werbeeinrichtungen:

Mit den Festlegungen zu Werbeeinrichtungen außerhalb der Gebäude-Bauzone soll ein Freiraum für die betriebliche Gestaltung und für die Präsentation des Betriebs geschaffen werden. Für diesen Freiraum ist ein Rahmen definiert, um die Auswirkungen auf die Anlage abschätzbar zu machen und in die Planung einbeziehen zu können. Ein Werbe-„Turm“ im Bereich der Zufahrt soll ermöglichen, auf das Einkaufszentrum im Straßenraum hinzuweisen. Um eine Überladung des Straßenraumes mit derartigen Einrichtungen zu vermeiden, ist nur ein einziger Standort festgelegt. Die Höhe des Turmes wurde so begrenzt, dass eine ausreichend weite Sichtbarkeit gewährleistet, eine unmaßstäbliche Dimensionierung aber ausgeschlossen wird. Der vorgesehenen Baubereich liegt nahe an der Landesstraße. Innerhalb von 10m von der Straßengrenze darf der Turm nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Werbeeinrichtungen im Bereich der Kfz-Abstellfläche dürfen die vorgesehene Gesamtwirkung dieser Fläche als offener, visuell durchlässiger Bereich nicht zerstören. Sie wurden deshalb auf punktuelle Elemente eingegrenzt und ihre Höhe auf eine Sichtwirkung innerhalb der Abstellfläche ausgelegt.

• Erschließung, Ver- und Entsorgung

zu 14 Verkehrsflächen:

Das Gebiet wird über die Landesstraße L118 (Semmering-Begleitstraße) für den Verkehr erschlossen. Aus der Lage an der Landesstraße ergeben sich Verpflichtungen und Beschränkungen, die im Landes-Straßenverwaltungsgesetz festgelegt sind.

Für den Bergbaubetrieb besteht eine Zufahrt von der Landesstraße mit Linksabbiegespur. Diese Zufahrt – in deren Achse auch die Zufahrt zum Betrieb auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegt – ist aus verkehrstechnischen Gründen beizubehalten. Die Übernahme der Zufahrt für eine nun andere Nutzung als den Bergbaubetrieb bedarf der Bewilligung durch die Straßenverwaltung (Baubezirksleitung Bruck an der Mur).

Mit Rücksicht auf die Gesamterschließung des Baulandes muss über diese Zufahrt auch das südlich anschließende Industrie- und Gewerbegebiet miteingeschlossen werden. Östlich des Planungsgebietes verbleibt eine ebene Restfläche. Sie kann in Zukunft eventuell als Bauland (Industrie- und Gewerbegebiet) oder als Sondernutzungsfläche gewidmet werden. Im Bebauungsplan wurde daher als Vorsorge für eine mögliche zukünftige Entwicklung eine Wegeverbindung vom Anschlusspunkt an der L118 zu dieser Fläche festgelegt.

Die Zulieferung soll aus organisatorischen Überlegungen über die der Vorzone abgewandte Gebäudeseite erfolgen. Für die Lage der Zulieferstraße ist in diesem Sinn planlich und textlich ein Bereich definiert. Eine genauere Festlegung ist weder aus raumplanerischen Überlegungen noch aus gestalterischen Gründen erforderlich und erlaubt eine Flexibilität bei der Bebauung (an die Gebäudetiefe und an die Ausbildung der Ladezonen angepasster Verlauf). Mit Rücksicht auf die einen guten naturräumlichen Abschluss bildende, mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Böschung im Norden wurde allerdings festgelegt, dass die Zulieferstraße außerhalb dieser Böschung verlaufen, die Böschung also in der bestehenden

Form erhalten bleiben muss.

Die Straße im Süden und die Zulieferstraße im Osten können auch außerhalb des Planungsgebietes hergestellt werden. Das entspricht den Absichten des Bebauungsplanes in gleicher Weise wie wenn sie innerhalb des Planungsgebietes gebaut werden. Nachteilige Auswirkungen sind damit nicht verbunden. Die Möglichkeit einer solchen alternativen Lösung ist besonders deshalb eine relevante Erleichterung, da das Planungsgebiet mit dem östlich und südlich angrenzenden Bereich ein Besitz-Ganzes bildet.

Für den ruhenden Verkehr ist die der zur Landesstraße liegende Teil des Planungsgebietes bestimmt. Die Kapazität der Fläche ermöglicht eine deutlich über der Mindestforderung an Abstellplätzen nach dem Stmk. Baugesetz liegende Zahl an Parkplätzen. Das wird für ein Einkaufszentrum als betrieblich notwendig erachtet und verhindert, dass Räume außerhalb der Abstellfläche mit dem ruhenden Verkehr belastet werden.

Grundsätzlich ist die Abstellfläche als offene Vorzone des Einkaufszentrum-Gebäudes konzipiert. Eine Garagenlösung soll, auch mit Blick auf die hier noch nicht anzuwendende Novelle des Stmk. Raumordnungsgesetzes, die eine Unterbringung der Abstellplätze (Mindestanzahl nach dem Stmk. Baugesetz) in Hoch- oder Tiefgaragen fordert, jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dabei ist aber das Konzept des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Werden Parkplätze offen überdacht, soll das mit einer leichten, die visuelle Durchlässigkeit weitgehend erhaltende Konstruktion geschehen.

Aus gestalterischen Gründen (Gliederung einer großen Fläche, Definition von Bereichen) und um die Flächenversiegelung zu minimieren wurde festgelegt, dass die Oberfläche von Abstellplätze sickerfähig und Trennstreifen sowie Restflächen als Rasen ausgebildet werden müssen.

zu 15 Ver- und Entsorgung:

Kanal, Wasser und Strom sind innerhalb des Planungsgebietes vorhanden. Die Abfall- und Altstoffentsorgung ist eng mit der detaillierten Gebäudeplanung und den betrieblichen Abläufen verknüpft. Die Lage von Sammelstellen wird daher im Bauverfahren zu bestimmen sein.

zu 16 Oberflächenentwässerung:

Mit Rücksicht auf wasserwirtschaftlichen Interessen (Vermeidung einer weiteren Verschärfung der Hochwassersituation an der Mürz, Bodeninfiltration, Rückhalt von Abflussspitzen) muss Oberflächenwasser innerhalb des Planungsgebietes versickert werden. Sind für die puffernde Speicherung Sickermulden erforderlich, sollen sie in der Grünfläche im Westen (bei der Landesstraße) – oder alternativ im Freilandbereich östlich des Planungsgebietes – angelegt und als Gestaltungselemente für diese Fläche genutzt werden.

Die Baubezirksleitung Bruck an der Mur / Wasserwirtschaft weist in einer Stellungnahme darauf hin, dass „die Versickerung über Sickerschächte aus Sicht des Gewässerschutzes nur für nicht verunreinigte Dachflächenwässer zulässig ist. Oberflächenwässer, die auf Straßen-, Park- und Manipulationsflächen anfallen und bei denen eine Verunreinigung (Mineralöl, Reifenabrieb etc.) nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen nur unter Ausnützung der oberen humosen Bodenschicht (zB begrünte Versickerungsmulden, Rasengittersteine) zur Versickerung gebracht werden.“

zu 17 Grüngestaltung und Freiflächen:

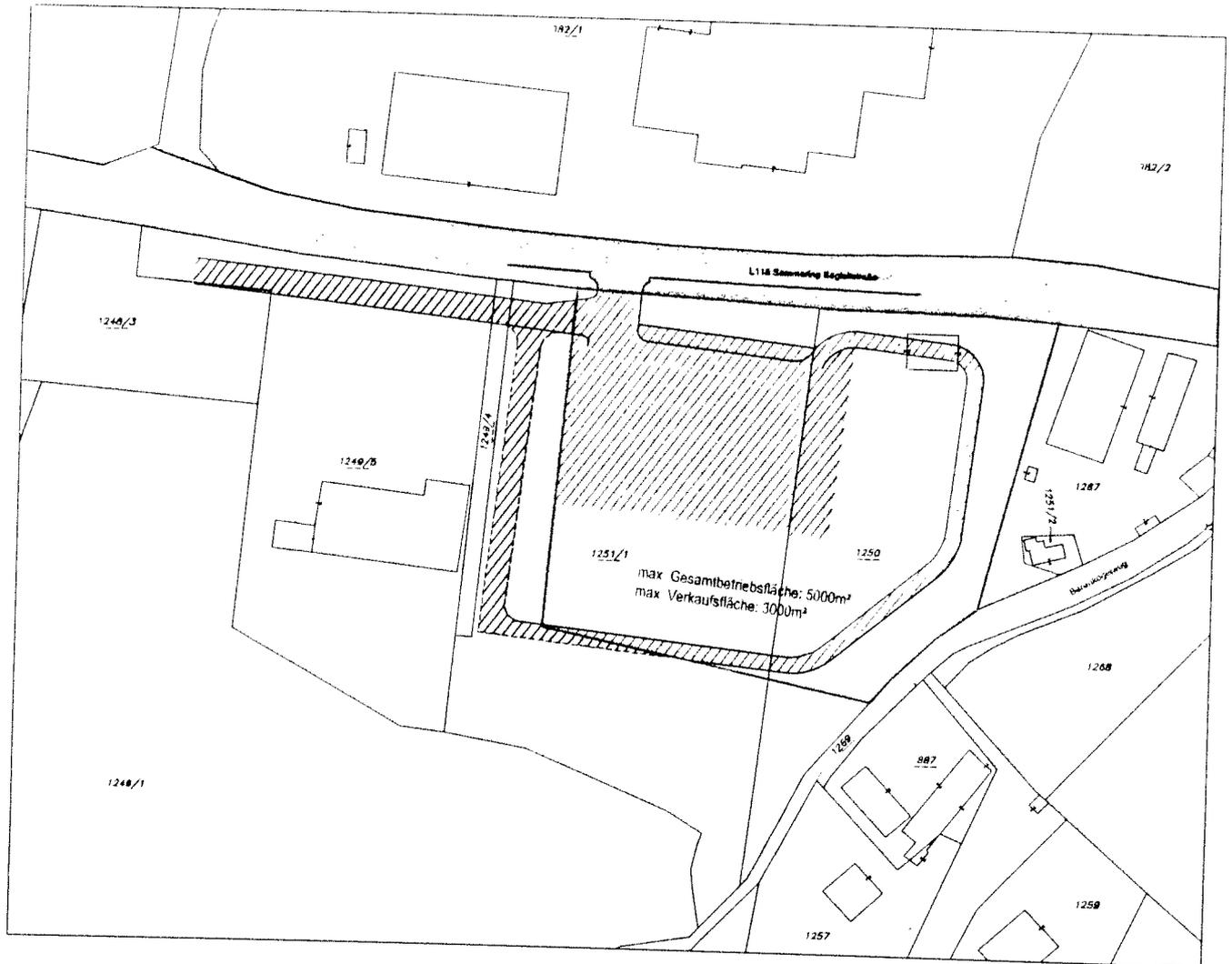
Die Bepflanzungsmaßnahmen dienen der Gestaltung der Gesamtanlage. Sie werden als Bereichstrennung, zur Betonung von Linien und zur Auflockerung von Flächen eingesetzt. Sie sind so wichtige Elemente im Straßen- und Landschaftsbild und unterstützen die Integration der Anlage in den Landschaftsraum. Der festgelegte Umfang der Bepflanzung zielt auf eine lockere, die Bebauung nicht abschirmende Wirkung. Bestehende Bäume und Sträucher sollen mit Bedacht auf die lange Wachstumsphase und der Gefahr eines Abschwemmens der Humusschicht auf Böschungen möglichst weitgehend erhalten werden.

Aus ökologischen Gründen müssen standortgerechte Laubgehölze gepflanzt werden. Um eine ernsthafte Umsetzung der Bepflanzungsmaßnahmen zu erreichen, wurde ein Mindeststammdurchmesser für Bäume, die Verpflichtung zur Pflege der Pflanzen und die Verpflichtung zur Vorlage eines Bepflanzungskonzeptes im Bauverfahren festgelegt.

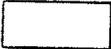
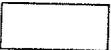
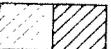
- **zu 18 Inkrafttreten des Bebauungsplanes:**

Das Verfahren für die Erstellung eines Einkaufszentren-Bebauungsplanes sieht eine achtwöchige Auflage des Entwurfes vor. Einwendungen und Stellungnahmen zum aufgelegten Entwurf sind vom Gemeinderat zu behandeln und eventuell Abänderungen aufgrund dieser Einwendungen vorzunehmen. Nach Beschluss des Bebauungsplanes und der Verständigung der Einwender muss der Bebauungsplan der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach Prüfung und Genehmigung durch die Landesregierung muss der Bebauungsplan ortsüblich mindestens 14 Tage kundgemacht werden und tritt danach mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Festlegungen:

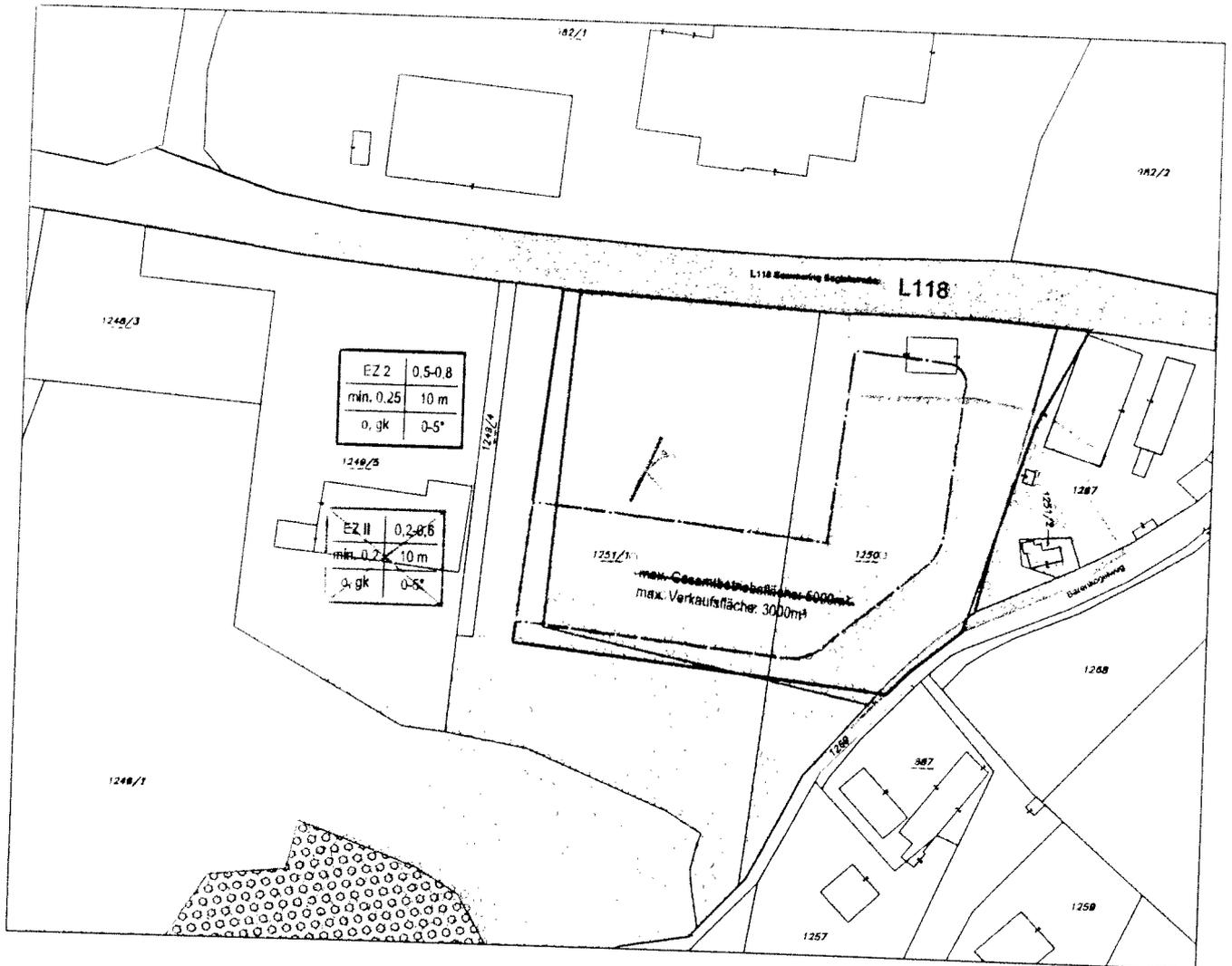
-  Planungsgebiet neu
-  Verkehrsfläche bisher
(innerhalb / außerhalb des Planungsgebietes)
-  Verkehrsfläche neu
Festlegung innerhalb des Planungsgebietes | Vorschlag / Ersichtflhmachung außerhalb des Planungsgebietes

STADTAMT MÜRZZUSCHLAG
Geschäftsbereich Stadtplanung

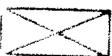
2.3.2012

M 1:2000

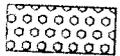
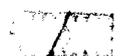




Festlegungen:

-  Planungsgebiet bisher
-  Planungsgebiet neu
-  Festlegungen (Gebietsstempel) bisher
-  Festlegungen (Gebietsstempel) neu
-  Baugrenzlinie bisher
-  Baugrenzlinie neu

Ersichtlichmachungen:

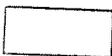
-  Wald alt
-  Wald neu
-  Bergbauggebiet aufgehoben

max. Gesamtbetriebsfläche: 6000m²
max. Verkaufsfläche: 3000m²

Festlegung Gesamtbetriebsfläche aufgehoben

STADTAMT MÜRZZUSCHLAG
Geschäftsbereich Stadtplanung

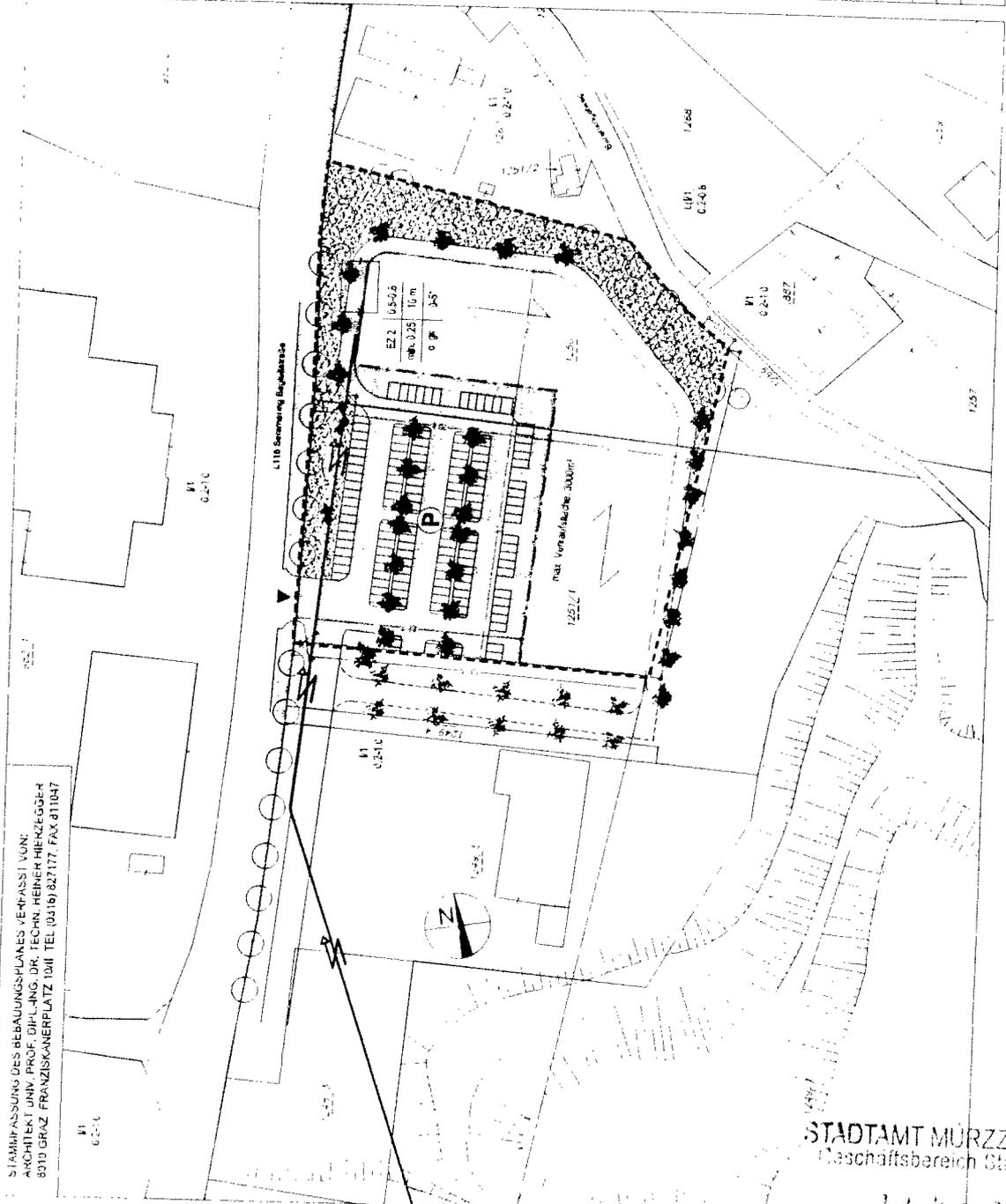
23. Juni 2012

 Landesstraße L118

M 1:2000



STAMPFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES VERFASST VON:
 ARCHITECT UNIV. PROF. DIPL.-ING. DR. TECHN. HEINER HIENZEGGER
 8070 BRUNNENFRANZISKANERPLATZ 10/II TEL. (0316) 827177, FAX 811047



PLANVERFASSETER

STAMPFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES VERFASST VON:
 ARCHITECT UNIV. PROF. DIPL.-ING. DR. TECHN. HEINER HIENZEGGER
 8070 BRUNNENFRANZISKANERPLATZ 10/II TEL. (0316) 827177, FAX 811047

LEGENDE

ÜBERKONTROLLE DER FESTLEGENGEN
 ERSICHTLICHKEITEN

- L 118 LOKATIONSSTRASSE
- HOCHEBAUUNGS-
FREILEITUNG
- BEBAUUNGSBESTAND
- BEBAUUNGSKONTUR
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- STRAßENKANTEN
- BEFRIEDIGUNGS-
BESTÄNDE
- BEWAHRTES BAULAND
- GRENZEN
- GRÜNDES
PFLANZUNGSRAND
- FESTLEGENGEN
- BAUGRENZE FÜR
HAUPTBEBAUUNG
- BEBAUUNGSBESTAND
- VERKEHRSMITTEL
- PARKPLATZZONE
- PROFIL
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ÜBERBAUUNGS-
GRENZE
- BEFRIEDIGUNGS-
BESTÄNDE
- VERKEHRSMITTEL

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
BEBAUUNGSPLAN
EINKAUFSZENTRUM MÜRZZUSCHLAG SÜD
1. ÄNDERUNG

DATUM	GEZEICHNET	GEZEICHNET	PROJEKT
14.6.2012	1/200	1/200	STADT 39/2012
STADT 39/2012 BRUNNENFRANZISKANERPLATZ 10/II TEL. (0316) 827177, FAX 811047			

STADTAMT MÜRZZUSCHLAG
 Geschäftsbereich Stadtplanung

2.3.2012 12:02

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 8 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2012

Referent: Kulturreferentin Mag. Ursula Horvath

Betrifft: Johannes Brahms-Musikschule - Förderungsvertrag mit dem Land Steiermark für das Schuljahr 2012/13

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 07. Mai 2012 hat die FA 6 E , Elementare und musikalische Bildung einen Fördervertrag für das Schuljahr 2012/2013 zugesandt. Dieser Fördervertrag regelt die Berechnung und die Auszahlung der Förderung der Steiermärkischen Landesregierung für das Musikschulwesen.

Die förderungsgegenständliche Tätigkeit umfasst:

- Vermittlung von instrumentalen Musizierpraktiken, allgemein-musikalischen und musiktheoretischen Kenntnissen, durch Einzel- und vor allem Gruppenunterricht
- Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft durch künstlerische Betätigung der LehrerInnen und SchülerInnen
- Vermittlung von musikalischen Vorkenntnissen, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können.

Die Personalkosten sind durch die Eingabe der Personaldaten mit der vorgesehenen Funktion der Verwaltungssoftware der Steirischen Musikschulen MSDat nachzuweisen.

Wie im GR vom 21. Juni 2011 festgehalten ist die Unterfertigung des Förderungsvertrages notwendig um in den Genuss der Refundierung von 50 % der Personalkosten zu kommen. Der Förderungsvertrag deckt sich mit dem laufenden Musikschuljahres. Der Vertrag betrifft wiederum ausschließlich das Schuljahr 2012/2013 und beginnt mit der Unterfertigung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungsnehmer. Die Förderung wird für das gesamte Schuljahr gewährt, wobei das Schuljahr mit 1. September 2012 beginnt und am 31. August 2013 endet. Die Förderung wird ausschließlich nach Vorlage des unterfertigten Förderungsvertrages ausbezahlt.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Unterfertigung des Fördervertrages erhält die Stadt Mürzzuschlag die anteiligen Personalkosten der MusikschullehrerInnen gemäß dem Fördervertrag refundiert.

Ausschussempfehlung

Der Kulturausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 12. Juni 2012 mit dem Fördervertrag befasst und den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat nachstehenden Antrag zu empfehlen.

Antrag

Dem im Sachverhalt angeführten Fördervertrag (gemäß Beilage) mit dem Land Steiermark in Bezug auf Refundierung der Personalkosten mit 1. September 2012 zu beschließen.

Förderungsvertrag

für das Schuljahr 2012/2013

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
Das Land Steiermark → Fachabteilung 6 E Elementare und musikalische Bildung Entenplatz 1b 8020 Graz	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag als Schulträger der „Musikschule Mürzzuschlag für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung“
Bearbeiter: Frau Mag. ^a Elisabeth Kubanek Tel.: +43 (0)316/877-6162 Fax: + 43 (0)316/877-6156 E-Mail: fa6e@stmk.gv.at GZ.: FA6E-10.03-6/2012-37	<u>Bankverbindung:</u> <u>Kto.Nr.:</u> 3418 <u>BLZ.:</u> 20.828 <u>Institut:</u> Sparkasse Mürzzuschlag

I.

Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber im Sinne der „Allgemeinen Richtlinie für eine Musikschulförderung für das Schuljahr 2012/2013“ (nachfolgend die Förderungsrichtlinie i.d.g.F.) zum Zwecke der Unterstützung und Sicherung der Tätigkeiten gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag im jeweiligen Schuljahr gewährt.
Die Förderung erfolgt durch die Refundierung von Personalkosten, die durch die Beschäftigung von MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen entstehen.

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt entsprechend der Förderungsrichtlinie, die dem Förderungsnehmer vollinhaltlich bekannt ist.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung dieser Förderungsvereinbarung durch den Förderungsnehmer binnen 28 Tagen nach Ende des Schuljahres auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Während des laufenden Schuljahres können je nach budgetären Gegebenheiten des Förderungsgebers Akontierungen erfolgen.

Die Laufzeit der gegenständlichen Förderung für das Schuljahr 2012/13 beginnt mit der Unterfertigung dieser Förderungsvereinbarung durch den Förderungsnehmer.



Das Land
Steiermark

Die Förderung wird für das genannte Schuljahr gewährt, wobei das Schuljahr mit 1. September beginnt und am 31. August endet. Der gegenständliche Vertrag endet mit Auslaufen des Schuljahres und der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung des vertragskonformen Tätigseins im Sinne des Punktes I.2. (vgl. Punkt 2.2. der Förderungsrichtlinie).

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der nachstehend genannten Tätigkeiten des Förderungsnehmers gewährt.

Diese Tätigkeiten des Förderungsnehmers liegen im öffentlichen Interesse, sind vom Förderungsgeber kunst-, kultur- u. bildungspolitisch erwünscht und bilden den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

- a. Darstellung der geplanten Tätigkeiten für den Nachweis dieses Tätigseins:

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist Träger der kommunalen „Musikschule Mürzzuschlag für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung“.

Die förderungsgegenständliche Tätigkeit umfasst:

- Vermittlung von instrumentalen Musizierpraktiken, allgemein-musikalischen und musiktheoretischen Kenntnissen, durch Einzel- und vor allem Gruppenunterricht
- Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft durch künstlerische Betätigung der LehrerInnen und SchülerInnen
- Vermittlung von musikalischen Vorkenntnissen, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können.

- b. Darstellung der Personalkosten im jeweiligen Schuljahr:

Der vom Land Steiermark geförderte Dienstpostenplan wird jährlich nach Wochenstunden gegliedert und basiert auf den förderungsrelevanten Wochenstunden des Schuljahres 2011/12 (vgl. 3.2. der Förderungsrichtlinie). Im Sinne der landesseits angestrebten Neustrukturierung des kommunalen Steirischen Musikschulwesens bedarf jede Neubestellung von MusikschullehrerInnen und MusikschulleiterInnen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Förderungsgebers. Ebenfalls der Zustimmungspflicht durch den Förderungsgeber unterliegt jede Erhöhung der Wochenstundenanzahl von MusikschullehrerInnen und MusikschulleiterInnen um mehr als 50% ihrer bisherigen Unterrichtsverpflichtung.

3. Dem Förderungsgeber sind folgende Nachweise vorzulegen:

- a. Hinsichtlich des Tätigseins im Sinne des Punktes 2.a.:

Nachweis der im jeweiligen Schuljahr unterrichteten MusikschülerInnen und Unterrichtsstunden.

Die Bereitstellung der erforderlichen Nachweise erfolgt mit der vorgesehenen Funktion der Verwaltungssoftware der Steirischen Musikschulen MSDat.

Der Eingabestichtag bzw. die Frist der Nachweisführung ist in den geltenden Förderungsrichtlinien geregelt.

Als Grundlage für die Eingaben sind die MSDat – Richtlinien zur Eingabe der Wochenstunden und der Bezugsdarstellung einzuhalten.

b. Hinsichtlich der Personalkosten im Sinne des Punktes 2.b.:

Die Personalkosten sind durch die Eingabe der Personaldaten mit der vorgesehenen Funktion der Verwaltungssoftware der Steirischen Musikschulen MSDat nachzuweisen.

Der Eingabestichtag bzw. die Frist der Nachweisführung ist in den geltenden Förderungsrichtlinien geregelt.

Als Grundlage für die Eingaben sind die MSDat – Richtlinien zur Eingabe der Wochenstunden und der Bezugsdarstellung einzuhalten.

Personelle Änderungen (Beendigung des Dienstverhältnisses) und Änderungen des Beschäftigungsausmaßes sind zusätzlich zur Eingabe in die Verwaltungssoftware MSDat auch in Schriftform dem Förderungsgeber mitzuteilen.

II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Förderungsvereinbarung

1. von der Neubestellung von MusikschullehrerInnen und MusikschulleiterInnen ausdrücklich Abstand zu nehmen, es sei denn es liegt ihm eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Förderungsgebers vor; dies gilt auch für jede Erhöhung der Wochenstundenanzahl von MusikschullehrerInnen und MusikschulleiterInnen um mehr als 50% ihrer bisherigen Unterrichtsverpflichtung; (vgl. I.2.b.)
2. bei MusikschülerInnen, welche die gegenständliche Musikschule besuchen, einen Schulkostenbeitrag einzuheben. Dieser wird durch die Stmk. Landesregierung festgelegt und in der Grazer Zeitung kundgemacht;
3. den Organen der Steiermärkischen Landesregierung, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder von diesen Beauftragten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu den üblichen Geschäftszeiten die Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen sowie die Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen des Förderungsempfängers sowie der Musikschule zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
4. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Kosten durch Organe des Landes betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung zu geben;
5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
6. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen;



ebenso solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde; ebenfalls hat der Förderungsnehmer in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen.

- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. zur Auszahlung gekommene und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a. der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen - nach gehöriger Abmahnung - innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre bzw. unvollständige Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
 - c. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.
2. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet Rückerstattungen gemäß Punkt II.B.1. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der umseitig genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B.1. lit.a. und b. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) 1. Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.



Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.

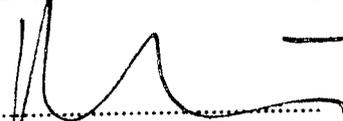
Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei ein Exemplar dem Förderungsgeber und ein Exemplar dem Förderungsnehmer in unterfertigter Form übergeben wird. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Graz, am 7. Mai 2012

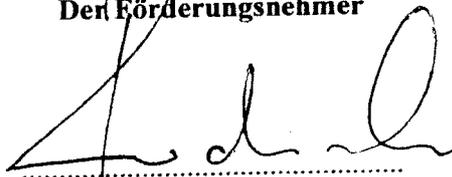
Für das Land Steiermark:

Die Leiterin der Fachabteilung:


 (HRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Roswitha Preininger)

Münzing, am 22.05.2012

Der Förderungsnehmer





Das Land
Steiermark

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 8 B) der TO der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2012

Referentin: Kulturreferentin Mag. Ursula Horvath

Betrifft: Johannes Brahms-Musikschule - Neufestsetzung der Musikschultarife für das Schuljahr 2012/2013

Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Juni 2011 hat die Stadtgemeinde Mürzzuschlag gemäß den allgemeinen Richtlinien für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen die jährlichen Schulkostenbeiträge für ordentliche Schüler und für die musikalische Früherziehung und musikalische Grundschulung beschlossen. Derzeit betragen die Elternbeiträge EURO 380,00 pro Jahr und die Gemeindebeiträge EURO 398,00. Die Gebühren gelangen pro Schuljahr 10x zur Vorschreibung für alle Schüler, ungeachtet ihrer Gemeindezugehörigkeit.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 06.06.2012 das neue Tarifsysteem für alle 48 öffentlich-rechtlich Kommunalen Musikschulen beschlossen. Demnach beträgt die Jahresgebühr für ordentliche Schüler EURO 390,00, für die musikalische Früherziehung sowie Unterricht für ordentliche Schüler ab einer Gruppengröße mit 6 Schülern, sowie Kurse für außerordentliche Schüler EURO 191,00, Erwachsene bezahlen einen Kostenbeitrag von EURO 757,00. Der Basiskurs Ensembleleitung - Blasorchester oder Kapellmeisterkurs betragen EURO 186,00 pro Semester. Die Leihgebühr für die Instrumente bleibt unverändert. Der Gemeindebeitrag erhöht sich auf EURO 408,00 pro Jahr.

Rechtslage

Gemäß §71 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sind für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, Gebühren einzuheben. Die Schulkostenbeiträge (Elternbeiträge) sind auf Grund der „Allgemeinen Richtlinien“ für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen mit einem Maximalbetrag festgesetzt und vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Durch die demografische Entwicklung und den sich daraus ergebenden Schülerrückgang wird der Elternersatzbeitrag voraussichtlich in derselben Höhe wie bisher bleiben.

Antrag

Die im Sachverhalt angeführten Musikschulgebühren mit Beginn des Musikschuljahres 2012/2013 zu beschließen.



Fachabteilung 6E

→ Elementare und
musikalische Bildung

Herrn

Bürgermeister DI Karl Rudischer

Stadtgemeinde Müzzuschlag
Wiener Straße 9
8680 Müzzuschlag

Stadtamt Müzzuschlag		
Eing.	1 8. JUNI 2012	
Zl.	Bearbeitet	Bearbeitet
		IV/13

HRⁱⁿ DRⁱⁿ Roswitha Preininger, MBA
Tel.: (0316) 877-6150
Fax: (0316) 877-6155
E-Mail: fa6e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA6E-10.10-6/2012-7

Ggst: Tarifordnung und Allgemeine Richtlinie für die Musik-
schulförderung 2012/13.

Graz, am 11. Juni 2012
FK IV/13

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich darf Ihnen mitteilen, dass die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung am 6. Juni d. J. die Festlegung des Gemeinde- und Schulkostenbeitrages für das kommende Schuljahr 2012/13 an den kommunalen Musikschulen der Steiermark beschlossen hat. Eine entsprechende Kundmachung in der Grazer Zeitung ist in Vorbereitung.

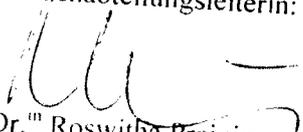
Zu Ihrer Information und mit der Bitte, diese auch an die MusikschuldirektorInnen sowie Eltern und interessierte Musikschülerinnen und Musikschüler weiterzugeben, darf ich Ihnen in der Beilage die neue Tarifordnung, die gegenüber dem Vorjahr im Rahmen der Indexierung angepasst wurde, übermitteln.

Ebenso hat die Steiermärkische Landesregierung die Allgemeine Richtlinie für die Musikschulförderung für das Schuljahr 2012/13 genehmigt, die Basis der Förderverträge der Gemeinden mit dem Land Steiermark ist. Ich habe Sie darüber bereits mit der Übermittlung der Förderverträge informiert. Inhaltlich entspricht die Allgemeine Richtlinie den bisherigen Regelungen, sie musste allerdings neu zur Beschlussfassung vorgelegt werden, da sie bisher immer nur für ein Schuljahr Gültigkeit hat.

Sollten sich im Zusammenhang mit den Förderungen durch das Land Steiermark noch Fragen ergeben, stehe ich Ihnen, wie bisher schon, gerne zur Verfügung: telefonisch unter 0316/877-6150 oder für Terminvereinbarungen über Frau Erika Baudisch, Tel. 0316/877-6151.

Mit freundlichen Grüßen

Die Fachabteilungsleiterin:


Hofrätin Dr.ⁱⁿ Roswitha Preininger, MBA

Beilagen: Tarifordnung

Allgemeine Richtlinie für die Musikschulförderung für das Schuljahr 2012/13

Ergeht in Kopie an die Musikschule;

Allgemeine Richtlinie für eine Musikschulförderung für das Schuljahr 2012/13

1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1. Zielsetzung:

Zweck dieser Richtlinie ist die einheitliche Regelung der Vergabe von Landesmitteln an die Trärgemeinden von Musikschulen im Land Steiermark zur flächendeckenden Erfüllung des Bildungsauftrages im Sinne einer umfassenden, für jedermann zugänglichen Musikerziehung. Bis zur landesseits angestrebten Neustrukturierung des kommunalen Steirischen Musikschulwesens bildet diese Richtlinie für das Schuljahr 2012/13 die Grundlage der Musikschulförderung aus Landesmitteln.

1.2. Begriffsbestimmungen:

1.2.1. Musikschulen im Sinne dieser Richtlinie sind Unterrichtsanstalten

deren Träger eine der 48, in der **Beilage 1** zu dieser Förderrichtlinie erfassten, steirische Gemeinden sind,
deren Trärgemeinde eine rechtsgültige Beitrittserklärung zum Steirischen Musikschulmodell abgegeben hat (siehe Beilage 1) und
die folgende Aufgaben erfüllen:

- Vermittlung von instrumentalen Musizierpraktiken, allgemein-musikalischen und musiktheoretischen Kenntnissen, durch Einzel- und vor allem Gruppenunterricht,
- Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft durch künstlerische Betätigung der LehrerInnen und SchülerInnen und
- Vermittlung von musikalischen Vorkenntnissen, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können.

1.2.2. MusiklehrerInnen im Sinne dieser Richtlinie sind Personen beiderlei Geschlechts, die von den Gemeinden für den Musikunterricht an einer Musikschule gemäß Punkt 1.2.1 angestellt sind und die den Anforderungen des Steiermärkischen Musiklehrgesetzes LGBl. 69/1991 i.d.g.F. entsprechen.

1.2.3. MusikschulleiterInnen im Sinne dieser Richtlinie sind MusiklehrerInnen, die mit der Leitung einer Musikschule gemäß Punkt 1.2.1 betraut sind und die den Anforderungen des Steiermärkischen Musiklehrgesetzes LGBl. 69/1991 i.d.g.F. entsprechen.

1.2.4. Als Schuljahr im Sinne dieser Richtlinie ist der Zeitraum vom 1.9. bis zum 31.8. des jeweiligen Folgejahres anzusehen. Diese Richtlinie entfaltet ihre Gültigkeit für das Schuljahr 2012/13.

1.2.5. SchülerInnen im Sinne dieser Richtlinie sind sowohl ordentliche als auch außerordentliche SchülerInnen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch für SchülerInnen jeden Alters, also gleichermaßen für Jugendliche wie Erwachsene.

1.2.6. Erwachsene im Sinne dieser Richtlinie sind alle MusikschülerInnen, die keinen Anspruch auf Kinderbeihilfe besitzen (siehe § 2 Abs. 1 lit b. FLAG, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.g.F.).

1.2.7. Musikschulstunde im Sinne dieser Richtlinie ist – analog § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Musiklehrergesetz LGBl. 69/1991 i.d.g.F – eine Unterrichtseinheit von 50 Minuten. Unterrichtseinheiten geringeren Zeitausmaßes sind bei allen Berechnungen nach dieser Richtlinie jeweils nur im entsprechenden Anteil anzusetzen.

Neben Unterrichtsstunden im Stamm- oder Haupthaus einer Musikschule gelten auch alle Unterrichtsstunden an dislozierten Unterrichtsorten als im Sinne dieser Richtlinie berücksichtigbare Musikschulstunden.

1.3. Förderungen:

1.3.1. Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind die nachfolgenden dargestellten Maßnahmen, die das Land Steiermark an Förderungsempfänger im Sinne des Punktes 1.3. gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie können an steirische Gemeinden gewährt werden, die Träger von Musikschulen im Sinne des Punktes 1.2.1 sind.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderungsgewährung.

1.3.2. Die Landesförderung im Sinne dieser Richtlinie ist eine **Personalkostenförderung**. Sie erfolgt durch Refundierung von durch die Beschäftigung von MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen entstandenen Personalkosten für die mit Zustimmung des Förderungsgebers beschäftigten MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen.

Die den Trägergemeinden entstehenden Kosten für den Musikschulbetrieb werden neben der Landesförderung für Personalkosten auch durch Schulkosten- (= Eltern-) und Gemeindebeiträge (siehe Punkte 4.3 und 4.4) finanziert.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen:

2.1. Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel gewährleistet ist.

2.2. Vor der Gewährung einer Förderung an eine steirische Gemeinde, die die Voraussetzungen des Punktes 1.2.1. erfüllt, ist vom Förderungsgeber **zu überprüfen**:

- ob die MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen ordnungsgemäß im Hinblick auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes eingestellt wurden und
- ob die Auszahlung der durch die Landesförderung teilweise zu refundierenden Personalkosten an die MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen ordnungsgemäß erfolgte.

Zur Überprüfung obiger Kriterien sind dem Förderungsgeber – vertreten durch die FA 6E – von den Förderungsnehmern nach Aufforderung u.a. alle Dienstverträge vorzulegen und Einblick in die entsprechende Gebarung der Gemeinde (Jahresabschluss etc.) zu gewähren.

3. Antragstellung:

3.1. Die Antragstellung auf Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie hat für jedes Schuljahr bis längstens **1. November** für das laufende Schuljahr gesondert durch die vorgesehenen **Eingaben in der Musikschulverwaltungssoftware MSDat** zu erfolgen.

Als Grundlage für die Eingabe sind die MSDat-Richtlinien zur Eingabe der Wochenstunden und der Bezugsdarstellung einzuhalten.

3.2. Um für das Schuljahr, für das diese Richtlinie gilt, Anspruch auf Fördermittel zu haben, müssen Musikschulwochenstunden im Ausmaß von mindestens **100% der förderrelevanten Wochenstunden des Schuljahres 2011/12** (siehe **Beilage 1**) zum Antragsstellungszeitpunkt im MSDat verzeichnet sein. Sollte das 100%-Ausmaß an förderrelevanten Wochenstunden gemäß **Beilage 1** unterschritten werden, reduziert sich das Ausmaß der Landesförderung aliquot.

4. Förderungsmodell:

4.1. Die Förderung hat durch die Refundierung von durch die Beschäftigung von MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen entstandenen **Personalkosten** auf Basis des genehmigten Dienstpostenplanes, der tatsächlichen Unterrichtsstunden und darauf aufbauend eines „förderbaren Aufwandes“ zu erfolgen.

4.2.

4.2.1. Der **förderbare Stundenwert** ermittelt sich folgendermaßen:

- die **tatsächlichen SchülerInnenzahlen** zum Stichtag 1.11. des jeweiligen Schuljahres werden im Verhältnis 1,5 : 1 auf Stundenwertzahlen umgelegt, wobei 150 SchülerInnen 100 Stundenwertzahlen (Wochenunterrichtsstunden von MusiklehrerInnen) entsprechen;
- zur Ermittlung der SchülerInnenzahl – und somit zur Berechnung der Stundenwertzahlen – können sowohl ordentliche als auch außerordentliche SchülerInnen und sowohl jugendliche als auch erwachsene SchülerInnen (vgl. Punkt 1.2.5) herangezogen werden;
- im Hinblick auf empfohlene Gruppengrößen im Rahmen des Musikschulunterrichts wird auf die Vorgaben des am 1.4.1998 vom BMUKA erlassenen „Organisationsstatut für Musikschulen in Steiermark“ (GZ.:Zl Z24.420/I-III/A/4/98) verwiesen;

4.2.2. Auf den derart ermittelten Stundenwert **laut gefördertem Dienstpostenplan** des **Schuljahres 2011/12** wird für das förderungsgegenständliche Schuljahre 2012/13 aufgebaut.

4.2.3. Neben Unterrichtsstunden im Stamm- oder Haupthaus einer Musikschule gelten auch alle Unterrichtsstunden an **dislozierten Unterrichtsorten** als im Sinne dieser Richtlinie berücksichtgbare Musikschulstunden.

4.2.4. Der förderbare Aufwand ermittelt sich folgendermaßen:

a) Ausgangsbasis für die Ermittlung des förderbaren Aufwandes stellen der förderbare Stundenwert, der genehmigte Dienstpostenplan bzw. die geförderten Unterrichtsstunden, sowie der förderungsrelevante Gesamtaufwand (zum Stichtag 1.11. des jeweiligen Schuljahres) für den/die LeiterIn der Musikschule und für alle an der jeweiligen Musikschule unterrichtenden MusikschullehrerInnen dar, wobei in die Berechnung des Gesamtaufwandes nur die nachfolgend namhaft gemachten Positionen einbezogen werden können:

a.a) Das Gehalt/Monatsentgelt gemäß § 3 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 8a Vertragsbedienstetengesetz 1948 jeweils in der geltenden Fassung einschließlich Kinderzulage und Leiterdienstzulage nach § 7 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 3 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes.

a.b) Eine Mehrleistungszulage gemäß § 7 Abs. 1 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes für pragmatische und IL-Lehrer sowie Beitrag nach den §§ 5 und 6 des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 65/1985 in der geltenden Fassung.

a.c) Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenfürsorge- und Unfallversicherung bei pragmatischen LehrerInnen beziehungsweise der Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung bei Vertragslehrern. Alle anderen, nicht explizit angeführten Leistungen für LehrerInnen (LeiterInnen) bleiben von der Förderungsberechnung ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere sonstige Zulagen, Nebengebühren und Dienstgeberbeiträge sowie auch allfällige Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 Abs. 5 Gehaltsgesetz bzw. § 45 Vertragsbedienstetengesetz sowie jene Differenzbeträge, die sich aus Höhereinstufungen nach § 7 Abs. 3 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes oder nach § 12 Abs. 3 Gehaltsgesetz ergeben.

b) Der förderbare Aufwand errechnet sich durch Multiplikation einer durchschnittlichen Personalkostenstunde mit der sich für die jeweilige Musikschule errechnenden Verhältniszahl. Die Verhältniszahl errechnet sich aus der kleinsten Zahl aus den Werten förderbarer Stundenwert, den genehmigten Dienstpostenplan bzw. die geförderten Unterrichtsstunden.

4.2.5. Die Höhe der einzelnen primär zu gewährenden Förderungen im Sinne dieser Richtlinie errechnet sich je Schuljahr wie folgt: Der sich für das jeweilige Schuljahr ergebende förderbare Aufwand der jeweiligen Trägergemeinde, abzüglich der von der Trägergemeinde für das jeweilige Schuljahr auf der Basis der tatsächlichen SchülerInnenzahl zum Stichtag 1.11. des jeweiligen Schuljahres einhebbaren maximalen Schulkostenbeiträge (Punkt 4.3), abzüglich der von der Trägergemeinde für das jeweilige Schuljahr auf der Basis der tatsächlichen SchülerInnenzahl zum Stichtag 1.11. des jeweiligen Schuljahres einhebbaren maximalen Gemeindebeiträge (Punkt 4.4), wobei für MusikschülerInnen aus der Trägergemeinde der Gemeindebeitrag "fiktiv" einzukalkulieren ist.

4.2.6. Ein etwaiger Beitrag zum Sachaufwand der Trägergemeinde sollte pro SchülerIn ein Drittel des Gemeindebeitrages, den die Gastgemeinde zu entrichten hat, nicht übersteigen.

4.3. Schulkostenbeitrag:

Die Höhe des maximalen Schulkostenbeitrages wird unter Berücksichtigung mehrerer Tarifklassen für das Schuljahr jeweils im vornherein ausgehend von den einschlägigen Kosten- und Strukturentwicklungen durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, festgelegt und in der Grazer Zeitung kundgemacht.

4.4. Gemeindebeitrag:

Die Höhe des maximalen Gemeindebeitrages wird für das Schuljahr jeweils im vornherein ausgehend von den einschlägigen Kosten- und Strukturentwicklungen durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, festgelegt und in der Grazer Zeitung kundgemacht.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gemeindebeitrages besteht für ein Hauptfachinstrument zur Gänze und ein weiteres Hauptfachinstrument zur Hälfte bei Vorliegen einer besonderen Begabung. Ob diese Begabung vorliegt, entscheidet der/die jeweilige/r Musikschuldirektor/in.

In weiterer Folge

- für SchülerInnen, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde der besuchten Musikschule (im Sinne des Punkt 1.2.1) liegt,
- für SchülerInnen, deren Hauptwohnsitzgemeinde eine **schriftliche** Vereinbarung mit einer Musikschülerhaltergemeinde (im Sinne des Punkt 1.2.1) im Sinne dieser Richtlinie getroffen hat,
- für SchülerInnen jeder anderen Musikschule (im Sinne des Punkt 1.2.1), wenn der betreffende Ausbildungslehrgang weder in der Musikschule der Wohnsitzgemeinde noch in einer durch Vereinbarung zuständigen Musikschule (im Sinne des Punkt 1.2.1) angeboten wird und mit der Hauptwohnsitzgemeinde eine **schriftliche** Vereinbarung getroffen wurde und
- in Einzelfällen für SchülerInnen bei vorab Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung ihrer Wohnsitzgemeinde, die keine obige Vereinbarung getroffen hat.

4.5. Dislozierter Unterricht:

4.5.1. Unter der Maßgabe der pädagogischen Vertretbarkeit kann mit Zustimmung des Förderungsgebers von einer Musikschule eines Förderungsempfängers auch dislozierter Unterricht geführt werden, wobei die dabei geleisteten Wochenunterrichtsstunden in die Berechnung des geförderten Stellenplanes einbezogen werden können, wenn durch eine Vereinbarung zwischen dem Förderungsempfänger (Trärgemeinde) und der/den Standortgemeinde(n) (in der der dislozierte Unterricht stattfindet) sichergestellt ist, dass durch die Standortgemeinde(n) die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und die Bezahlung des auf die Führung des dislozierten Unterrichtes entfallenden Gemeindebeitrages erfolgt.

4.5.2. Die Genehmigung eines förderungswürdigen dislozierten Unterrichtes kann im Einvernehmen zwischen Förderungsgeber und Förderungsempfänger auch mit mehrjähriger Gültigkeit festgelegt werden, wenn die maßgeblichen Umstände für die Dauer der mehrjährigen Festlegung gleich bleibend gesichert erscheinen.

5. Auflagen und Bedingungen:

5.1. Vor Auszahlung einer Förderung ist mit dem Förderungsempfänger ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem zumindest die folgenden Bedingungen und Auflagen zu vereinbaren sind. Der Förderungsempfänger hat sich zu verpflichten, bei MusikschülerInnen, die aus einer Musikschule gemäß Pkt. 1.2.1 stammen,

- einen **Schulkostenbeitrag** einzuheben, der die durch die Steiermärkische Landesregierung festgelegten und in der Grazer Zeitung kundgemachten maximalen Schulkostenbeiträge je Tarifklasse nicht übersteigt und
- von der Hauptwohnsitzgemeinde des Musikschülers bzw. der Musikschülerin einen **Gemeindebeitrag** einzuheben, der die durch die Steiermärkische Landesregierung festgelegten und in der Grazer Zeitung kundgemachten maximalen Gemeindebeiträge nicht übersteigt;

- den Organen der Steiermärkischen Landesregierung, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder von diesen Beauftragten zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und der Einhaltung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen zu den üblichen Geschäftszeiten die Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen sowie die Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen des Förderungsempfängers sowie der Musikschule zu gewähren, wo immer sich diese befinden, und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- dem Förderungsgeber die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Vorlage von entsprechenden Leistungsnachweisen zu belegen und alle mit dem Abschluss des Förderungsvertrages sowie mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaigen Ansprüche des Landes Steiermark verbundenen Kosten und Auslagen zu tragen bzw. zu ersetzen;
- für den Fall der Nichteinhaltung der Allgemeinen Richtlinie für eine Musikschulförderung für das Schuljahr 2012/13 bzw. für den Fall der widmungswidrigen Verwendung von Förderungsmittel die entsprechenden Förderungsmittel zurückzuzahlen, wobei die rück zu erstattenden Mittel ab dem Tag der Auszahlung mit 3% p.a. zu verzinsen sind.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit dem Beitritt der Schulerhaltergemeinden zu diesem Förderungsmodell für das Schuljahr 2012/2013 in Kraft. Die Veröffentlichung der Tarife gemäß Punkt 4.3 bis 4.4 hat vor Beginn des Schuljahres 2012/2013 zu erfolgen.

Markt-/Gde Stadtgemeinde	Gemeinden:	Wochenstunden: Schuljahr 2011/2012	GR-Beschluss: Beitrittserklärung zum Stmk. Musikschulmodell
Stadtgemeinde	Bad Aussee	141,5	30.09.1999
Stadtgemeinde	Bad Radkersburg	200,5	05.07.1999
Marktgemeinde	Bad Waltersdorf	351,0	15.07.1999
Stadtgemeinde	Bärnbach	234,0	14.09.1999
Marktgemeinde	Birkfeld	269,5	07.09.1999
Stadtgemeinde	Bruck a.d. Mur	390,0	24.06.1999
Stadtgemeinde	Deutschlandsberg	304,0	30.06.1999
Stadtgemeinde	Eisenerz	176,0	13.10.1999
Stadtgemeinde	Fehring	229,0	23.09.1999
Stadtgemeinde	Feldbach	253,0	08.07.1999
Gemeinde	Fohnsdorf	254,0	19.08.1999
Stadtgemeinde	Frohnleiten	334,5	08.07.1999
Stadtgemeinde	Fürstenfeld	183,0	12.07.1999
Stadtgemeinde	Gleisdorf	506,0	29.06.1999
Marktgemeinde	Gnas	273,0	14.07.1999
Marktgemeinde	Gratkorn	292,0	28.06.1999
Marktgemeinde	Gröbming	250,0	01.07.1999
Stadtgemeinde	Hartberg	364,0	05.07.1999
Marktgemeinde	Ilz	337,0	08.07.1999
Stadtgemeinde	Judenburg	298,5	01.07.1999
Marktgemeinde	Kalsdorf	130,0	29.06.2006
Stadtgemeinde	Kapfenberg	543,0	06.07.1999
Stadtgemeinde	Kindberg	253,0	17.12.1998
Stadtgemeinde	Knittelfeld	266,0	18.10.1999
Stadtgemeinde	Köflach	244,0	30.06.1999
Marktgemeinde	Krieglach	346,0	07.07.1999
Stadtgemeinde	Leibnitz	232,0	01.07.1999
Stadtgemeinde	Leoben	530,0	04.11.1999
Stadtgemeinde	Liezen	259,0	09.09.1999
Marktgemeinde	Ligist	168,0	08.07.1999
Stadtgemeinde	Mariazell	130,0	16.09.1999
Marktgemeinde	Mautern	173,0	15.07.1999
Stadtgemeinde	Murau	499,0	02.09.1999
Stadtgemeinde	Mureck	292,0	19.07.1999
Stadtgemeinde	Mürzzuschlag	375,0	24.06.1999
Marktgemeinde	Passail	187,0	20.09.1999
Marktgemeinde	Pinggau	132,0	02.07.1999
Marktgemeinde	Pöllau	482,0	02.07.1999
Stadtgemeinde	Schladming	194,0	07.07.1999
Marktgemeinde	St. Stefan i.R.	195,0	09.07.1999
Marktgemeinde	Stainz	283,0	11.08.1999
Stadtgemeinde	Trieben	170,0	21.12.1999
Stadtgemeinde	Trofaiach	216,0	01.07.1999
Stadtgemeinde	Voitsberg	273,5	29.07.1999
Stadtgemeinde	Weiz	445,0	07.07.1999
Marktgemeinde	Wies	357,0	21.07.1999
Marktgemeinde	Wildon	167,0	12.10.1999
Stadtgemeinde	Zeltweg	525,5	01.07.1999
	Summe:	13.707,50	

Tarifordnung

	SchülerInnen	Gemeinde- beitrag f. SchülerInnen ⁴	Erwachsene ⁵	Gemeinde- beitrag für Erwachsene
Hauptfach¹ für Ordentliche² Unterricht laut Organisationsstatut in der derzeit gültigen Fassung	390,--	408,--	757,--	0,--
Unterricht für Außerordentliche³ Alle Unterrichtsformen außer Kurs	592,--	0,--	757,--	0,--
Kurs für Ordentliche Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundschulung in Kursen	191,--	0,--	191,--	0,--
Kurs für Außerordentliche³ Zur Info: Sinfonieorchester, Streichorchester, Blasorchester, Big Band, div. Ensembles und Kammermusik, Seniorenmusizieren, Chor, Ballett, Zeitgenössischer Tanz, Hip Hop, Jazztanz, Historischer Tanz, Flamenco, Volkstanz, Alte Musik, Volksmusik, Populärmusik, Musicalwerkstatt, Interpretationsvergleich, div. Musiktheoretische Kurse, Musikvermittlung (Werkeinführungen und Konzertbesuche), Eltern-Kind- Musizieren, Musik fremder Kulturen, Afrikanisches Trommeln, Mit Musik entspannen, Musikalische Grundschulung für Erwachsene, Musizieren zu Malerei/Malen zu Musik, Improvisation, Ton- und Aufnahmetechnik für Bands, Begleiten auf der Gitarre, Klassenmusizieren	191,--	0,--	191,--	0,--

¹Instrumentalunterricht der Unter-, Mittel- und Oberstufe sowie Unterricht in der Vorbereitungsstufe, Erweiterten Elementarlehre und Musikalischen Grundschulung in der Gruppe

²Ordentliche SchülerInnen/Erwachsene sind verpflichtet, das gewählte Hauptfach und die dazu vorgeschriebenen Unterrichtsfächer regelmäßig zu besuchen, sowie Übertrittsprüfungen zum Aufsteigen in die höhere Stufe bzw. eine Abschlussprüfung abzulegen.

¹ für den geleisteten Beitrag besteht Anspruch auf 50 min Unterricht im gewählten Fach. Die Bedingungen für Unterricht für Außerordentliche sind auch auf jedes weitere Hauptfach eines ordentlichen Schülers anzuwenden.

⁴ Pro SchülerIn ist ein Hauptfach abzugelten

⁵ Erwachsene, die keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Erwachsene, die den Großteil ihrer ordentlichen Musikschulausbildung laut Statut als Jugendliche absolviert haben, sind bis zur Beendigung der Ausbildung, aber längstens bis zur Erreichung des 26. Lebensjahres, ausgenommen.

SchülerInnenzahlen je Unterrichtsform:

- Ordentliche SchülerInnen/Erwachsene der Vorbereitungs-, Unter-, Mittel- und Oberstufe in einem künstlerischen Hauptfach (1-2 SchülerInnen pro Unterrichtseinheit)
- Ordentliche SchülerInnen/Erwachsene der Elementarstufe:
Musikalische Grundschulung mit einem Musikinstrument in Gruppenunterricht (1-2 oder 3-5 SchülerInnen pro Unterrichtseinheit)
- Kursunterricht für Ordentliche SchülerInnen/Erwachsene (6-12 SchülerInnen pro Unterrichtseinheit)

Niederschrift

über die regelmäßige* – ~~unvermutete~~* Prüfung der Gemeindekasse in

Münzhausen

Die Prüfung wurde vom

Prüfungsausschuss

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters

Hannes H. Weinzierl

2.**

Petra Pichler

3.**

4.**

durchgeführt. Sie wurde am 7.5.2012 um 13³⁰ Uhr begonnen und am

7.5.2012

um 15³⁵

Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefaßt:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich* betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

- a) Bargeld € 1.583,56
 - b) Bestand des Girokontos Nr. 3418
bei der Sparkasse Würzburg
lt. Kontoauszug Nr. 88 vom 4.5.2012 € 412.451,60
 - c) Bestand des Girokontos Nr. 2006
lt. Kontoauszug Nr. 88 vom 4.5.2012 € 2.281,20
 - d) PSK-Konto Nr. 7-504-293, Auszug 54 v. 4.5.2012 € 19.549,25
 - e)
 - f)
- zusammen € 735.895,61

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:
Ausgaben:
Bestand:	1.583,56	414.432,80	19.549,25	735.895,61

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von* – ein Kassenfehlbetrag von

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil*

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

5. Die unterzeichneten Kassenbediensteten erklären, daß

- a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
- b) alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
- c) alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder, insbesondere persönliches Eigentum, befinden.

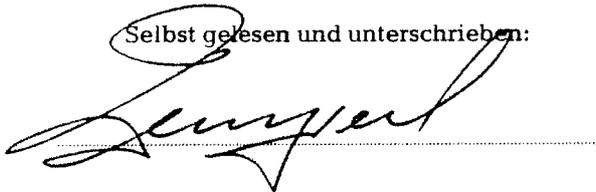
Außerdem gibt der

noch nachstehende Erklärung ab:

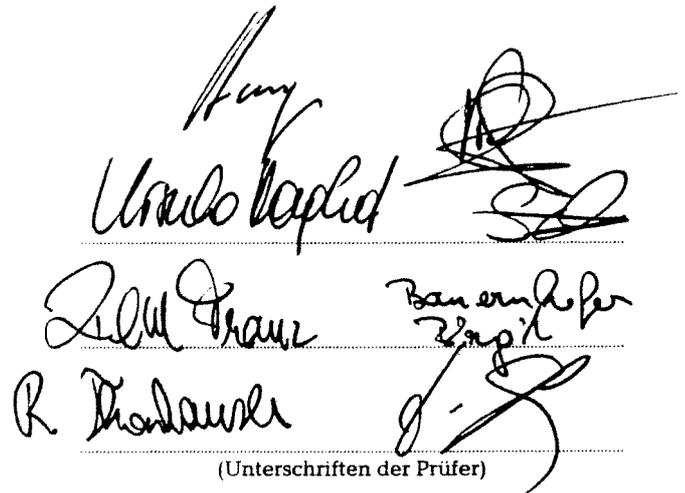
.....

Kleinzeile, am 7.5.2012

Selbst gelesen und unterschrieben:



(Unterschriften der verantwortlichen
Kassenbediensteten)



(Unterschriften der Prüfer)

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

I. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Zeit vom bis

Sie umfaßte die Gebarung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der Erläge und Vorschüsse. Weiters wurde auch die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar:

- a) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
- b) des Bestattungsunternehmens
- c)
- d)
- e)

für die Zeit vom bis überprüft.

Raum für ergänzende Prüfungsbemerkungen:

Die Hauptkassa wurde geprüft und für im Ordnung befunden. Wirtschaftskontrollrat Oliver Königshofer erläutert seine Aufgabenbereiche und informiert den Prüfungsausschuss über laufende Projekte.

BG&I Kuchler gibt Auskunft über seine Kilometergeld-Aufzeichnungen der Jahre 2010/2011. Bisher wurden seine Aufzeichnungen quartalsmäßig durchgeführt. Auf Anregung des Prüfungsausschusses führt er diese Aufzeichnungen ab sofort tagesaktuell mittels Falukontrollen weiter. Weiter regt der Prüfungsausschuss an, das Prüfungsprotokoll zukünftig in der nicht öffentlichen GR-Sitzung zu behandeln.

IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

Die geprüften Buchungen und Belege wurden mit einem grünen* – blauen* Prüfungsstrich gekennzeichnet. Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern unter die letzte Eintragung gesetzt worden.

Münzweiler, am 4. 5. 2012

Gesehen: ~~7c~~ Kassenverwalter:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
 Ute Kapler *[Handwritten initials]*
 Lilli Franz *[Handwritten initials]*
 R. Thoma *[Handwritten initials]*
 (Unterschrift der Prüfer)

* Grün bei regelmäßigen, blau bei unvermuteten Kassenprüfungen

Niederschrift

über die ~~regelmäßige~~* – unvermutete* Prüfung der Gemeindekasse in Mürzau selgg

Die Prüfung wurde vom Prüfungsausschuss

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters Hannes H. Weinzierl

2.** Petra Pichler

3.**

4.**

durchgeführt. Sie wurde am 04. Juni 2012 um 13:00 Uhr begonnen und am 04. Juni 2012 um 15:25 Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefaßt:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen
** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

a) Bargeld	2.787,46
b) Bestand des Girokontos Nr. 3418 bei der SPK Müritzerlag	
lt. Kontoauszug Nr. 106 vom 01.06.2012	677.600,77
c) Bestand des Girokontos Nr. 2006	
lt. Kontoauszug Nr. 104 vom 31.05.2012	4.008,94
d) PSK Karte Ausweise, 67 Khr. 7-504-293 v. 31.05.2012	13.163,83
e)	
f)	
zusammen	697.561,-

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:				
Ausgaben:				
Bestand:	2.787,46	681.609,71	13.163,83	697.561,-

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von * – ein Kassenfehlbetrag von

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil*

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

- 5. Die unterzeichneten Kassenbediensteten erklären, daß
 - a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
 - b) alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
 - c) alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder, insbesondere persönliches Eigentum, befinden.

Außerdem gibt der

noch nachstehende Erklärung ab:

Münzloslag, am 06. 06. 2012

Selbst gelesen und unterschrieben:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

(Unterschriften der verantwortlichen Kassenbediensteten)

[Handwritten signatures of examiners]

(Unterschriften der Prüfer)

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

I. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Zeit vom bis Sie umfaßte die Gebarung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der Erläge und Zuschüsse. Weiters wurde auch die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar:

- a) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
- b) des Bestattungsunternehmens
- c)
- d)
- e)

für die Zeit vom bis überprüft.

Auf 04.06.2012 fand eine unvollständige Kassaprüfung statt.

Dabei wurde die Handkasse geprüft und für in Ordnung befunden. Weiters wurde die Kasse des Bürgerbüros geprüft und ebenfalls für in Ordnung befunden. Bei der anschließenden Belegspülung wurde folgendes festgestellt: (Es wurden die Ordner 53-56 / 2012 geprüft.) Beim Beleg Nr. 9208-9223 ist eine falsche Rechnungsadresse angeführt (Vollständige Betriebsrat Grat). In diesem Falle muss in Zukunft ein handschriftlicher Zusatzbeleg (von Auftragnehmer) ausgestellt werden.

Beim Beleg Nr. 9249 fehlt bei der Rechnung des Tierarztes eine detaillierte Aufstellung.

Es wird vermerkt, dass das Mitglied Birgit Baumhölzer bzw. das Ersatzmitglied Peter Hise leider unentschieden dem Ausschluss bzw. geblieben sind.

IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

Die geprüften Buchungen und Belege wurden mit einem grünen* – blauen* Prüfungsstrich gekennzeichnet. Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern unter die letzte Eintragung gesetzt worden.

Münzenseleg, am 04.06.2012

gezeichnet: *(Signature)*
be/Prüfungsausschuss: *(Signature)*

(Signature)
Ellen Jahn-Pohlke
Ulrich Kapke
Jillu Fran
R. Thandauer
(Unterschrift der Prüfer)

* Grün bei regelmäßigen, blau bei unvermuteten Kassenprüfungen